

Modernisierung Ganzjahresgebiet Mitterdorf Ausbaustufe 2025

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- UVP-Bericht -

Fassung vom 23.02.2024

Auftraggeber:

Zweckverband Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut
Schlosssteig 1
D-94078 Freyung

Auftragnehmer:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr
Dipl.-Ing. (FH) A. Paulik
B. Eng. C. Huber

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG)	6
2	Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	11
3	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).....	14
3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	14
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	14
3.3	Schutzgut Fläche.....	18
3.4	Schutzgut Boden	19
3.5	Schutzgut Wasser	20
3.6	Schutzgut Luft und Klima.....	21
3.7	Schutzgut Landschaft	22
3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
3.8.1	Kulturelles Erbe	23
3.8.2	Sachgüter	24
4	Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts, und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG).....	25
4.1	Standort und Bauweisen	25
4.2	Kompensationsmaßnahmen.....	27
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) und Kompensationsmaßnahmen (compensatory measures) als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.....	27
5	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)....	29
5.1	Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit	29

5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	30
5.2.1	Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten	30
5.2.2	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).....	35
5.3	Schutzgut Fläche.....	36
5.4	Schutzgut Boden	37
5.5	Schutzgut Wasser	39
5.6	Schutzgut Luft und Klima.....	40
5.7	Schutzgut Landschaft.....	41
5.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	42
5.8.1	Kulturelles Erbe	42
5.8.2	Sachgüter	42
5.9	Wechselwirkungen	46
6	Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)	47
7	Kumulierende Vorhaben (§§10 bis 12 UVPG).....	48
8	Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 4, Nr. 11 UVPG)	51
9	Referenzliste und Quellenangaben (Anlage 4, Nr. 12 UVPG).....	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU, Stand 2022)	7
Tabelle 2: Zusammenstellung Kompensationsbedarf der einzelnen Teilprojekte	8
Tabelle 3: Schutzgebiete nach BNatSchG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU, Stand 2022)	15
Tabelle 4: Amtlich kartierte Biotope im UG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU)	15
Tabelle 5: Gesetzlich geschützte Biotoptypen – BNatSchG i.V.m. BayNatSchG ..	15
Tabelle 6: Denkmalschutz Objekte (Quelle: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)	23
Tabelle 7: Beurteilung der Eingriffswirkungen unter Berücksichtigung der Inhalte der LSG-VO.....	30
Tabelle 8: Dauerhafter Verlust von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	32
Tabelle 9: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch die beschriebenen Teilprojekte.....	33
Tabelle 10: Flächenübersicht Vorhaben.....	37
Tabelle 11: Bilanztafel der Eingriffsermittlung nach Waldrecht.....	44

Abkürzungsverzeichnis

ASK	Artenschutzkartierung
BayESG	Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
WFP	Waldfunktionsplan
WP	Wertpunkte gemäß BayKompV

1 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG)

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut - Philippsreut zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und der Gemeinde Philippsreut plant die Sanierung und Er-tüchtigung des Skizentrums Mitterfirmiansreut. Dieser betreibt das Skizentrum in Mitterfir-miansreut, Mitterdorf, tätigt Investitionen und entwickelt das Gebiet stetig weiter.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit soll das Wintersportgebiet in ein mo-dernes Ganzjahresgebietes umgewandelt werden, um langfristig konkurrenzfähig zu blei-ben. Hierfür wird ergänzend zur Aufwertung des Winterbetriebes auch ein attraktiver Som-merbetrieb angestrebt. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sind daher folgende Einzel-maßnahmen geplant:

- Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn Almberegbahn als Ersatzanlage für die be-stehende Doppelsesselbahn Almberegbahn auf geringfügig veränderter Trasse.
- Errichtung einer fix geklemmten 4er-Sesselbahn „Kleiner Almbereglift“ als Ersatzanlage für den bestehenden Doppelbügel-Schleplift auf weitgehend identer Trasse.
- Ergänzende Pistenbaumaßnahmen der Skiabfahrt Almberegbahn.
- Optimierung der bestehenden technischen Beschneigungsanlage inkl. Vergrößerung des bestehenden Schneiteiches (mit Umbau zu einem Naherholungsraum).
- Errichtung einer Flyline zwischen Berg- und Talstation der 6er-Sesselbahn.
- Parkplatzerweiterungen im Nahbereich des Junior Ski-Zirkus.

Grundlegend handelt es sich bei den beiden Sesselliften um Ersatzbauten, die aber auf-grund der Tatsache, dass sämtliche Stationsgebäude erneuert werden, die Seilbahntrassen verlegt und die Bahnstützen neu positioniert werden vor dem Hintergrund des UVPG als „Neubauten“ zu werten sind. Entsprechend sind die Schwellenwerte für das Eintreten der UVP-Pflicht nach BayESG anzuwenden. Der dortige Art. 13 Abs. 2 fordert eine Halbierung der Schwellenwerte, wenn Flächen vom Vorhaben betroffen sind, die nach §30BNatSchG geschützt sind. Da dies bei beiden geplanten Bahnen der Fall ist, wurde mit Mail vom 26.05.2023 unter Berücksichtigung der geplanten Personenförderkapazitäten vom LRA Freyung die UVP-Pflicht für beide Vorhaben festgestellt. Mit den verschiedenen Teilbau-maßnahmen geht eine Rodung i.S.v. § 9 BWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG von 8,1 ha einher. Unter Anwendung von Anlage 1 UVPG ist damit in Abstimmung mit dem AELF der Schwellenwert zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschritten (Protokoll vom 26.09.2022). Alle Erfordernisse aus dem UVPG werden in vorliegendem Bericht abgehan-delt.

Die Durchführung der Maßnahmen ist für das Jahr 2024/25 vorgesehen. Nähere Erläute-rungen zu den Einzelvorhaben sind der technischen Planung (Erläuterungsbericht, IB Klenkhart & Partner 2023) zu entnehmen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Gesamtmaßnahme bezieht sich auf die Bereiche, in denen bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Es befindet sich in der Gemeinde Phil-lipsreut sowie im gemeindefreien Gebiet Annathaler Wald und ist verwaltungstechnisch dem Landkreis Freyung – Grafenau im Regierungsbezirk Niederbayern und umfasst ca. 125 ha. Die exakte Verortung ist dem beiliegenden LBUK Realnutzung / Biototypen (Un-terlage 9b) zu entnehmen. Naturräumlich ist das UG den „Hinterer Bayerischer Wald“ (D63) zugeordnet. Es liegt in der Untereinheit „Bischofsreuter Waldhufen (403-G)“.

Folgende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und sonstige schutzwürdige Flächen finden sich im UG:

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Folgende geschützte Gebiete finden sich im UG:

Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU, Stand 2022)

BNatSchG	Beschreibung	Bezeichnung
§26	Landschaftsschutzgebiet	Bayerischer Wald (LSG-00547.01)
§27	Naturpark	Bayerischer Wald (NP-00012)

Das UG liegt vollflächig im Naturpark (NP) „Bayerischer Wald“ und ist fast vollständig im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Bayerischer Wald“. Weitere rechtskräftige Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht vorhanden.

Sonstige schutzwürdige Flächen

- Amtlich kartierte Biotope der Biotopkartierung Bayern (Bayer. LfU)
- sonstige Lebensräume und Fundpunkte von Arten nach der Artenschutzkartierung (ASK Bayer. LfU)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz (LWF)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Lawinenschutz (LWF)

Die Modernisierung, Erweiterung sowie die Ausweitung der Nutzbarkeit des Gebietes das ganze Jahr über bezieht soweit möglich bereits vorhandene Infrastruktur, v. a. bestehende Parkplatzflächen, Zufahrtsstraßen, Gastronomie, Pistenflächen und den Speicherteich in die Planungen mit ein. Insofern bestehen für das gesamte Erholungsgebiet keine Alternativen. Innerhalb der einzelnen Teilprojekte wurden im Rahmen der technischen Planung, wo erforderlich, Alternativenprüfungen durchgeführt, z. B. bei der Lage der 6er Sesselbahn oder dem Standort für die geplanten Gebäude. In einem iterativen Prozess mit anderen beteiligten Sparten, z. B. dem Naturschutz, wurde dann jeweils die beste Lösung in den weiteren Planungsschritten konkretisiert.

Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch:

- Bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- Bau- und anlagebedingte Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen (Schutzgut Boden).
- Temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u.a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- Betriebsbedingte Störungen durch den Sommerbetrieb

Der Kompensationsbedarf für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde gem. BayKompV ermittelt und beträgt 288.372 Wertpunkte. Nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick, wie sich die Wertpunkte auf die fünf Teilprojekte, die Gegenstand der vorliegenden Genehmigungsunterlagen sind, verteilen. Darüber hinaus wird der Kompensationsbedarf für die Erweiterung des Speicherteichs berücksichtigt, der im Rahmen der hierfür erstellten naturschutzfachlichen Einreichunterlagen (NRT, Februar 2023) ermittelt

wurde. Wie dort in Abstimmung mit der uNB am LRA Freyung festgelegt wurde, ist der Kompensationsbedarf im Rahmen des Gesamtprojekts zu realisieren.

Tabelle 2: Zusammenstellung Kompensationsbedarf der einzelnen Teilprojekte

Bezeichnung Teilprojekt	Kompensationsbedarf in WP gem. BayKompV
4er-Sesselbahn Kleiner Almbertglift	43.075
6er-Sesselbahn Almbertbahn	117.381
Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	19.976
Parkplatzerweiterungen	62.979
Flyline Almbert	2.549
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume der 5 Teilprojekte aus vorliegenden Einreichunterlagen	245.960
Vergrößerung Speicherteich Almwiese	42.412
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume Gesamtprojekt	288.372

Die naturschutzfachliche Kompensation für das Gesamtprojekt erfolgt auf den nachfolgend genannten Flächen. Der Kompensationsumfang der Maßnahmen beträgt 288.372 Wertpunkte und entspricht dem Kompensationsumfang für das Gesamtprojekt.

- 1A/W Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften, Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal, (Übernahme aus Unterlage zur Natur- und Landschaft Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich Almwiese), (0,24 ha \cong 2.389 WP)
- 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau), (2,1 ha \cong 110.986 WP)
- 6ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper, Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal, (0,6 ha \cong 46.744 WP)
- 7ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper, Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal, (1,3 ha \cong 37.674 WP)
- 8ACEF Aufwertung von Lebensraum Baumpieper, Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal, (1,3 ha \cong 90.579 WP)

Für die prüfrelevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL und die prüfrelevanten europäischen Vogelarten kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote i.S.v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Flächige Eingriffe werden auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und angrenzende Strukturen vor Beanspruchung geschützt (1V), des Weiteren kommt auch dem Verbleib von Gehölzstrukturen in den Liftrassen eine erhaltende Wirkung zu (7V). Die Entfernung von Habitatstrukturen mit nachweislich oder potenziell genutzten Lebensstätten prüfrelevanter Arten an Gebäuden, Bäumen und im Offenland ist zeitlich beschränkt (9V, 11V, 12V, 13V). Dies ist erforderlich, um Individuenverluste v. a. in Lebensphasen (Winterschlaf) zu

verhindern in denen eine Flucht phänologiebedingt nicht möglich ist (Winterschlaf von Fledermäusen/ Haselmaus) oder die betroffenen Individuen/ Entwicklungsformen aufgrund ihrer Individualentwicklung (z. B. flugunfähige Jungvögel) noch nicht dazu fähig sind, das natürliche Mortalitätsrisiko zu senken. Vom Baustellenverkehr und dem zukünftigen erhöhten Besucherverkehrsaufkommen auf den Parkplätzen geht aufgrund der zu erwartenden niedrigen Fahrtgeschwindigkeiten (sowie mangels Überschneidung mit den Aktivitätszeiten, z. B. bei Fledermäusen) keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr aus. Ist bei Schädigung der o.g. Lebensstätten das Ausweichen in im Umfeld vorhandene, nachweislich nicht besetzte Lebensstätten nicht möglich, werden solche vor Eingriffsbeginn geschaffen um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Dies ist erforderlich für Fledermäuse, die an einigen der abzubrechenden Gebäude und Bäumen Quartierstrukturen vorfinden ($3A_{CEF}$, $4A_{CEF}$), für in Gehölzen/ am Boden lebende Haselmaus mit relativ kleinem Aktionsradius ($5A_{CEF}$), sowie für im (Halb-) Offenland am Boden brütende Vogelarten ($6A_{CEF}$, $7A_{CEF}$, $8A_{CEF}$). Die baubedingt erforderlichen Hubschrauberflüge finden nur tagsüber in einem begrenzten Flugkorridor statt, so dass in angrenzenden Habitaten lebende Auerhühner und im UG lebende Tierarten nicht erheblich gestört werden. Die für die neue Bergstation nötigen beiden Sprengungen im Mai sind ebenfalls nicht geeignet erhebliche Störungen bzw. Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen hervorzurufen (14V). Durch den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer während der Bauphase wird z. B. die Nahrungsgrundlage für an Gewässern jagende Fledermäuse geschützt (4V). Für strukturgebunden jagende Fledermäuse bleibt die Leitlinienfunktion gewahrt. Die Bauarbeiten finden nur tagsüber statt, ausgehend von den Betriebszeiten und dem Beleuchtungskonzept (16V) können Störungen für nachtaktive Tierarten durch Licht ausgeschlossen werden. Um den verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störungen durch Lärm entgegen zu können, sind geeignete Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Durch das erhöhte Besucheraufkommen und die Sommernutzung sind keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten, da momentan kein ersichtlicher Grund für eine Erholungsnutzung abseits der bestehenden Wege erkennbar ist. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen nicht erforderlich.

Die Betroffenheit von sonstigen planungsrelevanten Arten (z. B. Kreuzotter oder verschiedene Tagfalterarten) kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die geplante Parkplatzerweiterung parallel zur Zufahrtsstraße zum Erholungsgebiet betrifft randlich das amtl. kartierte Biotop 7147-0169-057 (Hecken und Magerrasen auf Lesesteinriegeln, kleine Feldgehölze in der Umgebung von Mitter- und Unterfirmiansreut). Alle weiteren Teilbaumaßnahmen liegen in Teilbereichen innerhalb des amtl. kartierten Biotops 7147-0167-001 (Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut), das den Gipfelbereich des Almbergs einschließt.

Das Vorhaben liegt mit Ausnahme des unteren Pistenhangs (bis auf Höhe der Forststraße des Kleinen Almberglifts) sowie der Siedlungsfläche der Alpe mit näherem Umfeld großflächig innerhalb des LSG „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01). Unter Berücksichtigung der Schutzgebietsverordnung (SG-VO) sind für allen Teilbaumaßnahmen Anträge auf Erlaubnis/Befreiung zu stellen. Sie ersetzen eine gesonderte Betrachtung des Gesamtvorhabens vor dem Hintergrund der SG-VO des Naturparks (NP-00012) „Bayerischer Wald“, da die Zielsetzungen beider Schutzgebiete vergleichbar sind.

Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Auch das Landschaftsbild kann damit neugestaltet werden, sodass weder Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild noch auf Blick-/Sichtachsen zu weiter

entfernt liegenden Stellen in Bayern und Tschechien verbleiben. In Umsetzung der geplanten Vermeidung-/Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben auch auf das Schutzgut Mensch und die weiteren abiotischen Schutzgüter keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen. Insgesamt können die Vorgaben der Umweltfachgesetze eingehalten werden. Innerhalb des Gesamtprojektes wurden kumulierende Wirkungen der einzelnen Bauvorhaben geprüft und in die Wertung eingestellt. Weitere Baumaßnahmen, die kumulierende Wirkungen hervorrufen könnten, sind nicht bekannt.

Im Zuge des Vorhabens wurde für jedes der fünf Teilprojekte ein Geologisch-geotechnischer Bericht (vgl. IB Bauer, 2023) erstellt. Auch wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, welches die vorliegenden Teilbaumaßnahmen beschreibt (vgl. IB Leibetseder 2024). Darüber hinaus erfolgte eine Vorab-Durchsicht der Bäume im Trassenbereich der Flyline durch TreeConsult (November 2022). Die Lage der Baustraße innerhalb eines Wasserschutzgebietes erforderte eine enge Abstimmung während der Planungsphase mit dem WWA Deggendorf. Die jetzige Planung ist mit der Fachbehörde einvernehmlich abgestimmt (Mail vom 25.10.2023). Im Ergebnis der erstellten Fachgutachten sowie der fachbehördlichen Abstimmung kann sichergestellt werden, dass bei den dort formulierten Auflagen die Vorgaben der einschlägigen Umweltfachgesetze eingehalten werden können.

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auf Grundlage der technischen Planung und der Fachbeiträge im Vollzug der Umweltfachgesetze sind keine Unsicherheiten aufgetreten, infolge derer sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

2 Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

4er-Sesselbahn Kleiner Alm- berglift

Der bestehende Kurvenschleplift soll durch eine fix geklemmten 4er-Sesselbahn ersetzt werden. Zur Optimierung der Betriebsabläufe wird die Talstation kleinräumig versetzt. Die neue Bergstation ist so positioniert, dass die Anbindung an alle vom Gipfel aus möglichen Abfahrten im Gefälle gewährleistet ist. Auch Windsicherheit, die Zusammenschau mit der Nutzung der Bergstation der 6er Sesselbahn sowie die geplante Sommernutzung waren bei der Standortsuche entscheidende Kriterien. Für die Baumaßnahmen im Gipfelbereich wird eine temporäre Baustraße genutzt. Gestaltungsempfehlungen aus der Dorferneuerung werden in besonderer Weise berücksichtigt. Ebenso Anforderungen aus den Zielgruppen an den Betriebsablauf.

Zur Anbindung der Stationsgebäude an das bestehende Pistennetz sind im Bereich der neuen Berg- bzw. Talstation Erdarbeiten erforderlich. Es erfolgt ein Massenausgleich innerhalb der Gesamtbaumaßnahme.

Die Seilbahntrasse wird im Zuge der Überplanung begradigt. Dies führt zur Rodung in der kleinen Waldinsel, die derzeit die Piste vom parallel zum Waldrand verlaufenden alten Liftrasse trennt. Für die neue Bahn sind 6 Stützen erforderlich. Bei der Positionierung wurde auf eine eingriffsminimierende Standortwahl geachtet. Die Errichtung der Stützen erfolgt bautechnisch analog zur 6er Sesselbahn. Die erforderlichen Erdkabel werden in einem Kabelgraben in der Seilbahntrasse verlegt.

Die bestehende Seilbahntechnik wird voraussichtlich nach den Faschingsferien im Baujahr 2025 vollständig rückgebaut und abtransportiert. Die Stützenfundamente werden im weiteren Bauablauf von der Bergstation ausgehend bis zu 30 cm unter Flur abgetragen, mit vor Ort anfallendem Material aufgefüllt und fachgerecht wieder begrünt. Das beim Rückbau anfallende Material wird mit Hubschrauber abtransportiert. Zur Eingriffsminimierung erfolgt im gleichen Arbeitsgang die Umrüstung der technischen Beschneigungsanlage.

Die neu geplante 6er-Sesselbahn Almbergbahn soll ganzjährig betrieben werden. Prinzipiell ist dabei künftig ein Regelbetrieb von 08:30 – 16:00 Uhr im Winter und von 08:30 – 17:00 Uhr im Sommer geplant. Ein Abend- bzw. Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Die aktuelle Kapazität des Kleinen Almbertiltes (Förderkapazität ca. 1200 Pers./h) soll durch den Bau erweitert werden auf ca. 1400 Pers./h und zu einer Reduzierung der Fahrzeit führen.

6er-Sesselbahn Almbergbahn

Die bestehende Doppelsesselbahn soll durch eine kuppelbare 6er-Sesselbahn ersetzt werden. Dabei wird die Seilbahntrasse, die bisher mittig auf der Piste verläuft, an den orografisch linken Pistenrand der Almbergabfahrt verlegt. Die Positionierung der geplanten 9 Stützenbauwerke erfolgt unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und betrieblicher Aspekte. Im Sinne der Eingriffsminimierung werden die erforderlichen Kabel überwiegend in den gleichen Leitungsgräben verlegt wie die neue Schneileitungen. Während des Bauablaufs kommt temporär ein Hubschrauber zum Einsatz. Als Montageplatz vor Ort werden bereits versiegelte Flächen genutzt.

Die bestehende Seilbahntechnik wird nach den Faschingsferien im Baujahr 2025 vollständig rückgebaut und abtransportiert. Die Stützenfundamente werden im weiteren Bauablauf von der Bergstation ausgehend bis zu 30 cm unter Flur abgetragen, mit vor Ort anfallendem Material aufgefüllt und fachgerecht wieder begrünt. Das beim Rückbau anfallende Material wird mit Hubschrauber abtransportiert. Zur Eingriffsminimierung erfolgt im gleichen Arbeitsgang die Umrüstung der technischen Beschneigungsanlage.

Aufgrund der Verschiebung der Seilbahntrasse ist auch die Verlegung der Talstation erforderlich. Das alte Gebäude bleibt bestehen und wird nach Umbauarbeiten künftig als Lagerraum genutzt. Als neue Bergstation ist ein Multifunktionsgebäude geplant. Damit werden drei der bestehenden kleinen Gebäude im Gipfelbereich ersetzt. U. a. werden die Räumlichkeiten der Bergwacht darin untergebracht, die bestehende Bergwacht-Hütte wird abgerissen. Für den Bau des Bergstationsgebäudes sind max. 2 Sprengungen im Mai notwendig. Die Erschließung des Gipfelbereichs erfolgt über eine temporär angelegte Baustraße. Gestaltungsempfehlungen aus der Dorferneuerung

werden in besonderer Weise berücksichtigt. Ebenso Anforderungen aus den Zielgruppen an den Betriebsablauf.

Im nahen Umfeld der geplanten Stationsgebäude ist eine Anpassung der Skipisten an die neuen Gegebenheiten erforderlich. Gleiches gilt für den Graben, der oberhalb der bestehenden Talstation die Skipiste quert. Für die Erdbaumaßnahmen erfolgt ein Massenausgleich innerhalb der Gesamtbaumaßnahme.

Die neu geplante 6er-Sesselbahn Almberrgbahn hat eine Personenförderkapazität von 1.600 P/h und soll ganzjährig betrieben werden. Prinzipiell ist dabei künftig ein Regelbetrieb von 08:30 – 16:00 Uhr im Winter und von 08:30 – 17:00 Uhr im Sommer geplant. Ein Abend- bzw. Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die überwiegende Erschließung der Baustellen im Gipfelbereich soll über eine Baustraße erfolgen. Diese nutzt z. T. eine bereits gut ausgebaute Forststraße, welche von der Zufahrtsstraße zum Junior Skizirkus knapp vor Erreichen des Junior Skizirkus rechts abzweigt und bis zur Bergstation des Schleppliftes Kirchenlift führt. Ab dieser Bergstation bis zum Bergstationsbereich am Almberrggipfel soll der vorhandene ca. 8 m breite, begrünte Skiweg, der im Sommer bei trockener Witterung als Wiesenweg bedingt befahrbar ist, zu einer ca. 4 m breiten Baustraße ausgebaut werden. Belange des Wasser- und Artenschutzes werden berücksichtigt. Der Weg soll im Bereich des Almberrggipfels an das bestehende Wegenetz angeschlossen werden.

Bei der Baustraße handelt es sich um eine temporäre Erschließung. Sie soll im Herbst 2024 angelegt werden und wird mit Ausnahme eines ca. 1 m breiten Wanderweges nach Abschluss der Baumaßnahmen, spätestens 2026 wieder zurück gebaut. Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, welches seitens des Landratsamtes Freyung-Grafenau am 13.04.1983 verordnet wurde und der räumlichen Nähe zum künftig verordneten Fassungsgebiet des Tiefbrunnens für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Philippsreut im Mündungsbereich bestehende Forststraße/Skiweg erfolgten Trassierung und Vorgaben für die Nutzung in enger Abstimmung mit dem WWA Degendorf.

Flyline Almberrg

Als wichtiger Baustein der künftigen Sommernutzung ist die Errichtung einer Flyline vorgesehen. Prinzipiell ist ein Sommerbetrieb analog dem zugehörigen Seilbahnbetrieb der 6er-Sesselbahn Almberrgbahn mit einer täglichen Betriebszeit von 08:30 – 17:00 Uhr geplant. Bei einem verspäteten Start der Winternutzung ist ausnahmsweise auch ein Betrieb der Flyline im Frühwinter möglich. Ein Abend- bzw. Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

Die Flyline verläuft nahezu trassenparallel zur geplanten 6er-Sesselbahn, überwiegend innerhalb des bestehenden Waldbestandes. Der Nutzer gleitet in einem Sitzgurt das Edelstahl-Rohrsystem entlang, welches mit einem leichten Gefälle und luftgeführt in Höhen zwischen 5 und 15 m talwärts führt. Innerhalb des Waldes kann das Rohrsystem mit Seilen an umliegenden, gesunden und vitalen Bäumen mit einem ausreichenden Stammdurchmesser befestigt und abgespannt werden. Im gipfelnahen Bereich, in dem die Flyline über die Skipiste führt, müssen zur Befestigung des Rohrsystems drei Masten mit Stahlbetonfundamenten errichtet werden. Die Flyline startet an der neu geplanten Bergstation der 6er Sesselbahn Almberrgbahn und führt zuerst zum nahe gelegenen und ebenfalls neu zu errichtenden Startturm. Dort erfolgt der Einstieg der überwiegenden Anzahl der Fahrgäste. Für Personen mit körperlichen Einschränkungen ist ein Einstieg in die Flyline direkt von der Bergstation aus möglich. Das Zielgebäude, das in unmittelbarer Nachbarschaft zur Talstation der 6er Sesselbahn vorgesehen ist, wird so geplant, dass die Bahn zum Rücktransport der Flyline-Gäste einschl. Ausrüstung ebenfalls für alle Nutzer möglich ist, sodass die Sommerattraktion insgesamt barrierefrei ist. Aufgrund der Flylinelänge werden entlang der Strecke jeweils im Nahbereich bestehender Forstwege zwei Protäste für Ruhepausen bzw. für Notfallsituationen installiert. Sie dienen auch zur Regulierung des Befüllungsgrades der jeweiligen Sektion. Da das „Flyline-Erlebnis“ überwiegend durch den „Flug“ durch den Wald geprägt ist, wird einerseits zusammen mit Fachleuten darauf geachtet, dass der Wald langfristig vital und stabil bleibt und andererseits im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, dass keine Bäume in der Trasse stehen, die eine Gefährdung für den Flyline-Nutzer darstellen können. Hierzu erfolgte bereits in der Planungsphase eine Vorab-Durchsicht der Bäume im Trassenverlauf (TreeConsult, 2022). Das Ergebnis dieser Untersuchung floss zum einen in die Auswahl der Bäume, die für die Verankerung der Flyline ausgewählt wurden,

ein. Zum anderen wurde auf dieser Grundlage der Bereich für die Verkehrssicherungspflicht festgelegt.

Der Bauablauf erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und weitgehend im räumlichen und zeitlichen Kontext mit den Baumaßnahmen der beiden Seilbahnen.

Parkplatzerweiterung

Für das Gesamtgebiet sollen entlang der Almbergstraße im Bereich des bestehenden kleinen Parkplatzes nordwestlich des Speicherbeckens die bestehenden Parkmöglichkeiten erweitert werden.

Die im Zuge der Neuasphaltierung und Verbreiterung der Almbergstraße im Jahr 2021 durch die Gemeinde Philippsreut entlang der Zufahrtsstraße zum Erholungsgebiet geschaffenen Parkmöglichkeiten werden optimiert. In der Summe werden entlang der Straße insgesamt künftig 62 Pkw-Parkplätze (Ausführung als Querparkplätze) neu entstehen.

Die bestehende kleine Parkplatzfläche nordwestlich des Speicherbeckens soll auf zwei Ebenen erweitert werden. Geplant ist künftig die Schaffung von 78 Parkplätzen auf dieser Fläche.

Für die Erdbaumaßnahmen erfolgt ein Massenausgleich innerhalb der Gesamtbaumaßnahme. Alle Parkplatzflächen werden geschottert, die Entwässerung wird vor Ort sichergestellt. Zwischen dem Speicherteich und der nordwestlich davon gelegenen Parkplatzerweiterung soll unterhalb der Forststraße ein Becken errichtet werden, welches bei Starkregenereignissen die Sickerwässer der Parkflächen aufnehmen soll. Dieses Sickerbecken übernimmt gleichzeitig ökologische Funktionen im Zusammenhang mit der geplanten Speicherteicherweiterung. Seine Ausgestaltung wird dort detailliert beschrieben. Auf sämtlichen Parkplatzflächen wird im Rahmen des Räumdienstes auf die Verwendung von Streusalz verzichtet. Somit steht die Nutzung des Beckens als Entwässerungseinrichtung seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht entgegen.

Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf

Für die Ertüchtigung der Beschneigung im Gesamtgebiet sind verschiedene Einzelmaßnahmen vorgesehen. Von wesentlicher Bedeutung ist die Anlage eines zweiten Schneistranges auf dem Almberghang zur künftigen rascheren Beschneigung. Die Grundbeschneigung soll zusammen mit dem bestehenden Schneistrang in der Pistenmitte (=bestehende Seilbahntrasse) erfolgen, der hierfür optimiert wird. Die Nachbeschneigung erfolgt über den neu angelegten Schneistrang am Pistenrand mit 9 Unterflurzapfsäulen, die mit Propeller-Schnee-Erzeugern auf Schneitürmen (max. 4 m Höhe) ausgestattet sein werden. Zusätzlich werden bei der obersten Anbindung der Almbergabfahrt an die Almwiesenabfahrt 2 Unterflurzapfstellen errichtet, die zur Beschneigung mit mobilen Propeller-Schneeerzeugern ausgerüstet werden können. Die Anpassung der Beschneigung an die neue 4er Sesselbahn am Kleinen Almberg erfolgt über das Versetzen von 3 Schneischächten.

Der Bauablauf erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und weitgehend im räumlichen und zeitlichen Kontext mit den Baumaßnahmen der beiden Seilbahnen.

Durch die geplanten Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen werden sich die beschneiten Teilflächen im Skigebiet verändern; die gesamt beschneite Fläche bleibt gleich (14,91 ha).

Die bestehende und künftige Beschneigungsanlage wird von der Wasserfassung in der Bärenbachklause und im Schweizer Bach mit Wasser versorgt. Die Wasserentnahme erfolgt im Rahmen der geltenden Wassernutzungsrechte. Zur Beschickung des 2. Schneistranges mit Wasser wird eine zusätzliche Wasserversorgungsleitung (ohne Schneischächte) in der bestehenden Forststraße (= Skiroute) zwischen der Hauptpumpstation am Speicherteich und der Almbergabfahrt verlegt. Die hier geplante Leitung wird von einem eigenen, neu geplanten Abgang aus der Hauptpumpstation versorgt und verbessert wesentlich das bestehende hydraulische System. Durch die Vergrößerung des Speichervolumens im Rahmen der geplanten Speicherteicherweiterung kann die Grundbeschneigung im Frühwinter effektiver durchgeführt werden. Die Stromversorgung der Schneischächte wird – je nach Lage – über die Einrichtungen in der Tal- bzw. Bergstation sichergestellt. Bei der Planung aller Leitungstrassen wurde auf eine maximale Bündelung der verschiedenen Sparten geachtet.

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Menschen (Wohnen)

Siedlungsflächen liegen nordöstlich angrenzend an das UG mit der Gemeinde Mitterfirmiansreut am Fuße des Almberts sowie im UG mit der Alpe. Ein Teil der Gebäude im Bereich der Alpe sind keine primären Wohngebäude, sondern Gebäude, die im Zusammenhang mit dem Tourismus stehen. Die Wohngebäude in der Alpe und in Mitterfirmiansreut sind von sehr hoher Bedeutung für das Teilschutzgut.

Vorbelastungen auf das Schutzgut gehen von den bestehenden technischen Infrastruktureinrichtungen aus (Lärm).

Menschen (Freiraum)

Neben dem Aspekt Wohnen ist vor allem die Freizeitnutzung ein relevanter Belang im Hinblick auf das Schutzgut Mensch. Der Almbert und sein Umfeld werden sowohl von Einheimischen als auch von Gästen als Erholungsgebiet genutzt. Bisher lag dabei, insbesondere beim Tages- bzw. Urlaubstourismus, der Schwerpunkt auf den Wintermonaten aufgrund der vorhandenen Infrastruktur mit Skipisten des Skigebietes Mitterdorf und den dazugehörigen Liftanlagen (z.B. durch Skifahrer und Skitourengeher sowie Skilanglauf). Im Sommer nutzen Wanderer und Spaziergänger die bestehenden Forst- und Wanderwege im Gebiet. Hier spielt die Feierabend- und Naherholung für Einheimische eine große Rolle. Durch das UG verläuft der Europäische Fernwanderweg E6 sowie der Goldsteig welcher als Qualitätswanderweg ausgezeichnet wurde. Die Wanderwege im Gebiet sind Teil des Wegenetzes Naturpark Bayerischer Wald. In der Zusammenschau aller Aspekte ist das Erholungsgebiet Mitterdorf ganzjährig von hoher Bedeutung.

Verkehrstechnische Belange

Die Anbindung des Skigebietes Mitterdorf erfolgt über die B12 und weiter entweder über die Zubringerstraße über Philippsreut, Mauth oder über Strážný aus tschechischer Richtung. Von Mitterfirmiansreut aus führt eine schmale, asphaltierte Straße ins Erholungsgebiet, die in 2021 saniert wurde.

Aktuell stehen für ca. 800 Pkw und 20 Busse Parkplätze zur Verfügung. Ein großer Teil liegt direkt entlang der Pisten beim Almwiesenlift bzw. Junior Ski Zirkus. Die übrigen Parkplätze befinden sich in Mitterfirmiansreut, knapp 200 m entfernt von den Liften.

Eine Anfahrt mit dem Skibus ist z. B. aus verschiedenen Gemeinden im Landkreis Freyung möglich.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aufgrund der Größe des UG wurde im LBP (Unterlage 9a) nur ein Bezugsraum („Almbert“) definiert. Nach ökologischen Gesichtspunkten herrschen in diesem vor allem zwei Nutzungs- bzw. Vegetationseinheiten vor: Zum einen die Offenlandfläche im Pistenbereich mit einem Mosaik an verschiedenen Magerwiesenbeständen mittlerer bis feuchter Standorte von z. T. hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und zum anderen die an die Pistenflächen angrenzenden Bergmischwaldbestände.

Tabelle 3: Schutzgebiete nach BNatSchG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU, Stand 2022)

BNatSchG	Beschreibung	Bezeichnung
§26	Landschaftsschutzgebiet	Bayerischer Wald (LSG-00547.01)
§27	Naturpark	Bayerischer Wald (NP-00012)

Das UG liegt vollflächig im Naturpark (NP) „Bayerischer Wald“ und fast vollständig im Bereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Bayerischer Wald“. Weitere rechtskräftige Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht vorhanden.

Natura 2000

Das UG befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten i.S.v. § 32 bis 36 BNatSchG und Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 FFH-RL.

Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern Flachland wurden folgende Biotope erfasst:

Tabelle 4: Amtlich kartierte Biotope im UG (laut digitaler Fassung des Bayer. LfU)

Biotop-Nr.	Bestand
7147-0167-001	Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut;
7147-0167-002	Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut;
7147-0167-003	Magerwiesen, Niedermoor-Bereiche und Magerrasen auf dem "Alm-Berg", südwestl. von Mitterfirmiansreut;
7147-0169-057	Hecken und Magerrasen auf Lesesteinriegeln, kleine Feldgehölze in der Umgebung von Mitter- und Unterfirmiansreut;
7147-0169-063	Hecken und Magerrasen auf Lesesteinriegeln, kleine Feldgehölze in der Umgebung von Mitter- und Unterfirmiansreut;
7147-0170-009	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-016	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-019	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-020	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;
7147-0170-021	Magerrasen mit kleinen quellig-moorigen Bereichen und Übergängen in Magerwiese, in der Umgebung von Vorder- und Mitterfirmiansreut;

Im Rahmen der Vegetationsaufnahmen 2021/2022 wurden folgende gesetzlich geschützte Biotoptypen erfasst:

Tabelle 5: Gesetzlich geschützte Biotoptypen – BNatSchG i.V.m. BayNatSchG

Code	Biotoptyp laut Biotopwertliste Bay-KompV	Schutz
F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer (struktureich)	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
G221-GN00BK	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

G222-GN00BK	Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
G213-GX00BK	Artenarmes Extensivgrünland	§39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG
G214-GY6520	Artenreiches Extensivgrünland (Berg-Mähwiese)	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, FFH-RL
G331-GO00BK	Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
G332-GO6230*	Artenreiche Borstgrasrasen	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, FFH-RL
K133-GH00BK	Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
K21-AH00BK	Alpine/Subalpine Hochstaudenfluren eutropher bis oligotropher Standorte	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
M411-MF7230	Kalkreiche Flach- und Quellmoore, geschädigt	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, FFH-RL
Q21-QF00BK	Kalkarme Quellen, natürlich oder naturnah	§30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
B213-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung	§39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG

Die Festlegung der planungsrelevanten Arten ist das Ergebnis der Auswertung vorliegender Datengrundlagen (u. a. ASK, BK) sowie der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen. Dieser Schritt erfolgte im Rahmen der Erstellung des Abschlussberichts der faunistischen Sonderuntersuchung (vgl. Unterlage 11). Dort findet sich auch eine vollständige Auflistung aller im Rahmen der Bestandsaufnahmen nachgewiesenen Arten.

Über die Almwiesenabfahrt erstreckt sich das amtl. kartierte Biotop 7147-0167-002, das sich östlich der Straße nahezu flächig über die Piste bis auf Höhe der letzten Gebäude der Alpe erstreckt. Mit Ausnahme der siedlungsnahen Flächen handelt es sich hier bis unter den Gipfel des Almberts flächendeckend um ein Mosaik an Beständen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Dieser Bereich ist mit Ausnahme der querenden Baustraße vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Bestände unmittelbar am Gipfel des Almberts zeigen analog zum Junior-Skizirkus anthropogene Überprägungen und sind daher überwiegend von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung.

Der Pistenbereich der Almbert-Sesselbahn stellt sich ebenfalls als Mosaik unterschiedlichster Vegetationsbestände trockener bis mittlerer Standorte dar. Dabei erfüllen über die gesamte Pistenlänge jeweils nur Teilflächen in der Pistenmitte die Vorgaben für die Einstufung als Bergmähwiese (G214-GY6520) mit entsprechend hoher naturschutzfachlichen Wertigkeit. In Teilbereichen ist hierfür der Artenreichtum zu gering, was zu einer Einstufung als Artenarmes Extensivgrünland von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung mit (G213-GX00BK) bzw. ohne (G213) gesetzlichen Schutz führt. Meist kleinflächig und entlang der Waldränder bereichern fragmentarische Borstgrasrasen (G331-GO00BK) den Bestand. Im unteren Bereich kommen diese Bestände auf etwas größerer Fläche vor. Sie sind zusammen mit den Feuchtwiesenbeständen (G22-GN00BK, K133-GH00BK) in Waldrandnähe, deren Vorkommen in Quellwasseraustritten im Wald begründet sind, von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.

Auf der Pistenfläche der Kleinen Almbertabfahrt und den daran angrenzenden Wiesen wurden großflächig Bestände der Bergmähwiese (G214-GY6520) erfasst. Am westlichen Waldrand erstreckt sich ein Borstgrasrasen (G331-GO00BK), der ebenso wie vorgenannter

Bestand von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung ist. Im Umfeld der Talstation wurde eine Teilfläche abgegrenzt, die als Rotschwengel-Straußgraswiese (G213-GX00BK) anzusprechen ist und in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit als „mittel“ eingestuft werden kann.

Bei den Wäldern im UG handelt es sich großflächig um die Berglandform des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110). Diese Waldgesellschaft ist typisch für die bodensauren Standorte des ostbayerischen Grenzgebirges. Häufig sind hier natürlicher Weise Tanne und vor allem Fichte dem Bestand beigemischt, was zum Erscheinungsbild des Bergmischwaldes führt. Die Wälder erfüllen großflächig verschiedene Waldfunktionen und sind daher von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Waldflächen in höheren Lagen sind auch als Schutzwald gemäß Art. 10 BayWaldG anzusprechen, wodurch ihnen eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung beikommt.

Die beiden größten Gewässer im UG stellen der Schneiteich und der Weiher an der Bärenbachklause dar. Beide Gewässer haben einen künstlichen Ursprung und sind von ihrem Biotopwert her von untergeordneter Bedeutung. Grundsätzlich von höherer Bedeutung sind die natürlichen Quellbereiche, mit Ausnahme der stark anthropogen überformten Quelle des Schweizer Bachs.

Vorbelastungen auf die Biotopfunktion gehen insbesondere von der Skigebietsinfrastruktur aus. Hier sind sowohl anlagebedingt durch die Bauwerke (Almberg-Sesselbahn etc.) als auch betriebsbedingt durch die Erholungsnutzung und die technische Beschneigung Beeinträchtigungen zu verzeichnen.

Weitere Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche sind im UG nicht vorhanden. Ausführliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme (Flächen der Biotopkartierung, Lebensräume, etc.) sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 9a) Kapitel 1.3 zu entnehmen.

3.3 Schutzgut Fläche

Nach § 2 UVPG (2017) stellt das SG Fläche ein eigenständiges Schutzgut im Sinne des Gesetzes dar.

Unter Flächennutzung ist die Art der Inanspruchnahme von Teilen der festen Erdoberfläche durch den Menschen unter dem Nutzungsaspekt zu verstehen. Neben der rein quantitativen Flächeninanspruchnahme wird beim Schutzgut Fläche auch eine qualitative Beurteilung der vorkommenden bzw. betroffenen Flächen vorgenommen. Hierfür wird der Indikator „Freiraum“ als Einschätzung der Ausstattung eines Gebietes herangezogen. Aussagen hierzu können Vorgaben aus den übergeordneten Landes- und Regionalplanungen sein.

Entsprechend des Regionalplans stellen z. B. regional bedeutsame Grünzüge ein Gegengewicht zu den besiedelten (Teil-)Bereichen dar. Sie können als relativ gering belastete Freiräume außerhalb der Schutzgebiete Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Auch können geeignete landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke als Indikator für Funktion und Bedeutung von Freiräumen herangezogen werden. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt z. B. in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und damit auch dem Freiraum besonderes Gewicht zu.

Für vorliegende Unterlage wurde der Regionalplan der Region Donau-Wald (12) sowie vorkommende Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewertet. Das UG liegt innerhalb des Naturparks bzw. LSG „Bayerischer Wald“. Ihm kommt damit eine hohe Bedeutung/ Empfindlichkeit für das Schutzgut zu.

Die Siedlung „Alpe“ ist vom LSG ausgenommen. Sie stellt zusammen mit den Randbereichen von Mitterfirmiansreut, die im Talstationsbereich des Kleinen Almbertglifts ins UG hineinragen, die einzigen besiedelten Bereiche im UG dar. Darüber hinaus liegen Straßen, Parkplätze und mehrere Kleingebäude im Zusammenhang mit dem Skibetrieb als bestehende Infrastruktur im UG, sodass die Gesamtfläche an versiegelter Fläche ca. 9 ha beträgt. Bei einer Größe des UG von ca. 125 ha bedeutet dies einen Anteil von ca. 7,2 %. Die Restfläche teilt sich auf in Offenlandflächen, die überwiegend als Skipisten geschaffen wurden. Auch wenn ihre Ausprägung aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der bestehenden Nutzung/Pflege von hohem naturschutzfachlichem Wert ist, so haben sie doch einen geringen Grad an Natürlichkeit, da der Landschaftsraum von Natur aus großflächig bewaldet wäre. Dabei würden die Wälder ein vergleichbares Bild zu den bestehenden Waldflächen bieten: Bergmischwälder, die in der Hauptsache aus Buche und Fichte gebildet werden. Die Pistenflächen werden im Rahmen des Skibetriebs intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Im Sommer dient der Freiraum insbesondere Wanderern und Radfahrern auf den bestehenden Forststraßen/Wanderwegen zur (Nah-)Erholung.

Der Landschaftsausschnitt bietet über die Grenzen des UG hinaus ein ähnliches Bild: großflächige Wälder, Streusiedelungen und in Siedlungsnähe – im Vergleich zum Waldanteil – kleinflächige Offenlandbereiche, die landwirtschaftlich genutzt werden. Aufgrund der kleinfäuerlichen Struktur, die sich über die Jahrhunderte im Bayerischen Wald entwickelt hat, war in den vergangenen Jahren/Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang an landwirtschaftlichen Betrieben zu verzeichnen. Dies bildet sich im Landschaftsbild ab, weil große Teile der Offenlandflächen nun zu verbuschen drohen. Insgesamt weist der Landkreis Freyung nach Angaben des Monitors der Siedlungs- und Freiraumentwicklung (IÖR-Monitor) des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung einen überdurchschnittlich hohen Freiraum-Anteil an der Gebietsfläche von 91,6 % im Vergleich zum bayernweiten Durchschnitt von 89,6 % auf.

3.4 Schutzgut Boden

Die Belange des Schutzgutes Boden sowie geologische Grundlagen sind in den geologisch-geotechnischen Berichten, die von IB Bauer (2023) für die einzelnen Teilprojekte erstellt wurden, dargelegt. Demnach befindet sich das Projektgebiet aus geologischer Sicht im hinteren Bayerischen Wald. Demnach ist die geologische Situation wie folgt zu beschreiben:

„Das tiefer anstehende Gestein wird als Finsterauer Kristallgranit bezeichnet, der der Formation des Finsterauer Plutonits angehört. Etwa 500 m östlich des Almburg-Gipfels wird der Finsterauer Kristallgranit durch einen fein- bis mittelkörnigen Granit unterbrochen (Abb. 1). Der Kristallgranit wird erfahrungsgemäß durch eine unregelmäßig mächtige Lage aus Felszersatz überlagert. Aufgrund von inhomogener Verwitterung kann der Felszersatz von größeren Blöcken durchsetzt sein und in der Mächtigkeit von einigen Dezimetern bis zu wenigen Metern variieren. In den Hang und Tallagen werden die moldanubischen Kristallgesteine durch pleistozäne Sedimente überlagert, die meist als schlecht bis gut verfestigte Fließerden auftreten. Die Schichtfolge wird durch anthropogene Böden und Mutterboden zur Geländeoberkante hin abgeschlossen.“

Das UG liegt unter Zugrundelegung der gültigen fachlichen Vorgaben in einem Gebiet mit sehr geringer Seismizität. Georisk-Objekte sind lt. Umwelt Atlas Bayern im Bereich der geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen nicht dokumentiert. Der Wald funktionsplan (WFP) des Landkreises Freyung-Grafenau weist großflächig die Waldbestände in den Hangbereichen als Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz aus. Hierbei handelt es sich um naturnahe Berg-Mischwälder in Hanglage.

Das UG wird großflächig von Lockerbraunerde (podsolig, humusreich) aus (Kryo-) Sand- schutt (Granit oder Gneis) gebildet. Kleinflächig, im Bereich der Bärenbachklause kommen Gleye/ Anmoorgleye bzw. Braunerden vor. In dem Wald, der die Almburgbahn vom Almwiesenlift trennt, tritt eine Linse aus Lockerbraunerde/Braunerde bzw. Felshumusboden/Ranker auf. Mit Ausnahme der Gleye, die aufgrund ihrer Kleinflächigkeit von mittlerer Bedeutung sind, weisen die Bodentypen bezogen auf die Seltenheit eine geringe Bedeutung auf. Hinsichtlich des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation sind die weitgehend unveränderten Waldböden im UG von Bedeutung. Aufgrund des relativ geringen Nährstoffgehalts ist auch den offenen Pistenflächen ein Biotopentwicklungspotenzial zuzusprechen, diese sind aber als anthropogen überprägte Sekundärstandorte in Bezug auf die natürliche Vegetation von untergeordneter Bedeutung.

Die Böden unter Offenlandflächen sind für das Retentionsvermögen von mittlerer Bedeutung. In Hinblick auf die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum weisen die veränderten Böden eine geringe Bedeutung auf. Als Folge der Baumaßnahmen wurden damit auch die natürliche Kapillarität und Wasserleitfähigkeit der Böden gestört. Die Waldflächen dagegen haben aufgrund ihrer Vegetation und Bodenstruktur eine hohe Bedeutung für das Retentionsvermögen.

Eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Fähigkeit des Bodens wasserlösliche Stoffe und Schwermetalle zurückzuhalten würde aufgrund der Lage des UG abseits von Großstädten im naturnahen Raum der ostbayerischen Mittelgebirge keinen Erkenntniszugewinn bieten. Ein vermehrter Eintrag wasserlöslicher Stoffe ist auch mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Böden im UG sind durch das Ausgangsgestein, ihre Lage im Gelände, das umgebende Relief, die klimatischen Einflüsse, die Vegetation sowie die verschiedenen anthropogenen Nutzungsformen geprägt. Durch die Baumaßnahmen im Zuge der Skigebietserschließung wurden insbesondere im näheren Umfeld der bestehenden Stationsinfrastruktur, des

Speicherbeckens, der Pistenverläufe und der Beschneiungsleitungsgräben die natürlichen Bodenprofile verändert und anthropogen überformt.

Vorkommen von Altlastenverdachtsflächen im UG sind nicht bekannt.

3.5 Schutzgut Wasser

Relevante Gewässer im Bezugsraum sind der Bärenbach, welcher in der Nähe der Talstation der Almberg-Sesselbahn aufgestaut wird (Bärenbachklause) und der Speicherteich (Almbergsee), welcher durch Wasserentnahme aus dem Schweizer Bach gespeist wird. Dieser entspringt am östlichen Waldrand auf Höhe der Alpe in einem stark anthropogen überprägten Quellbereich. An beiden Waldrändern der Almberg-Sesselbahn gibt es quellige Bereiche und diffus ablaufende Grabenstrukturen, deren Wasserführung in Abhängigkeit der Niederschläge stark schwankend ist. Gleiches gilt für die Gräben, die quer über die Pisten verlaufen und zur Entwässerung des Geländes dienen. Einer dieser Entwässerungsgräben verläuft oberhalb der bestehenden Talstation der Almbergbahn zwischen südöstlichem Wald und Bärenbachklause. Der Verlauf über die Piste ist verrohrt, das Teilstück unter der bestehenden Bahn ist als offenes Gewässer ausgebildet.

Der Abgleich mit dem Bayern Atlas des LfU Bayern zeigt, dass keine amtlichen Überschwemmungsgebiete im UG oder daran angrenzend vorliegen. Der Talstationsbereich der Almbertsesselbahn liegt innerhalb eines wassersensiblen Bereiches.

Im Urgestein des Bayerischen Waldes gibt es keine homogenen Grundwasserleiter, Grundwasser bewegt sich hier in Klüften. Das UG liegt im Bereich des Kleinen Almbergglifts innerhalb eines Wasserschutzgebietes, welches seitens des Landratsamtes Freyung-Grafenau am 13.04.1983 verordnet wurde. Gegenwärtig ist ein Verfahren betr. der Änderung dieses Schutzgebietes in Bearbeitung. U.a. wurde im Jahr 2014 ein neuer Tiefbrunnen im Nahbereich der Bergstation des Kirchenliftes erstellt.

Für den Landschaftswasserhaushalt und die Grundwasserschutzfunktion ist vor allem das Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen von Belang. Böden unter Waldflächen haben aufgrund von Bodenstruktur und Vegetation eine bessere Rückhalte- und somit Wasserfilterfunktion als Offenlandflächen und sind daher von hoher Bedeutung (vgl. Schutzgut Boden), wohingegen die Offenlandflächen unter diesem Aspekt eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird.

Die bestehende Beschneiungsanlage wird über Wasserfassungen an Bärenbach-Klause und Schweizerbach im Rahmen der bestehenden Wassernutzungsrechte mit Wasser versorgt.

- Wasserfassung Bärenbach-Klause: Maximale Entnahme von 15 l/s bei einem Restwasser von 8 l/s. Mindestwassertiefe in der Klause 1,0 m.
- Wasserfassung Schweizerbach: Maximale Entnahme von 4 l/s bei einem Restwasser von 1 l/s.

Im Speicherteich Almwiesenlift können aktuell 26.000 m³ Wasser zwischengespeichert werden. Mit einem eigenen Einreichprojekt wurde die Vergrößerung des Speichers auf 38.000 m³ Nutzinhalt beantragt (naturschutzfachliche Unterlagen vgl. NRT 2023). Dadurch kann die Grundbeschneigung im Frühwinter entsprechend schneller aufgebracht werden. Die Schneifläche bleibt faktisch unverändert bei 14,91 ha.

Das Speicherbecken selbst ist im UG vor allem hinsichtlich seines Retentionsvermögens relevant, spielt aber auch als Lebensraum für lokale Amphibienpopulationen eine Rolle.

Vorbelastungen für das Schutzgut gehen geringfügig von den bestehenden Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen (Bodenveränderungen bzgl. Landschaftswasserhaushalt, versiegelte Fläche – geringere Retention) aus. Ebenso als Vorbelastung ist die bestehende Beschneigungsanlage im Hinblick auf die Wasserentnahme aus dem Schweizerbach und dem Bärenbach zu betrachten.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Die klimatischen Verhältnisse des UG werden bestimmt durch eisigen „Böhmwind“, raues Mittelgebirgsklima, sowie häufige Früh- und Spätfröste. Im Inneren Bayerischen Wald liegt die Jahresdurchschnittstemperatur zwischen Tal-, und Hochlagen bei 6,0°C bis 3,0°C, die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 900mm bis 1200mm. Durchschnittlich hatte Mitterfirmiansreut circa 135 Schneetage in den vergangenen 10 Jahren.

Das Gebiet liegt im ländlichen Raum und daher ist der Anteil von Flächen mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichs- und Regenerationsfunktion im Vergleich zu den versiegelten Flächen (Verkehrsflächen, Siedlungsflächen) relativ hoch. Wald- und Gehölzflächen sowie Oberflächengewässer und Feuchflächen führen aus folgenden Gründen zu einer Verbesserung der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen:

- geringere Erwärmung der Böden an heißen Tagen
- erhöhte Verdunstungsleistung (Luftbefeuchtung und Verdunstungskälte)
- erhöhte Wärmekapazität, dadurch Temperaturträgheit und Vermeidung von Extremtemperaturen
- Anregung von Lokalwinden durch Temperaturunterschiede
- Beschattung
- Reduzierung der Windgeschwindigkeit durch raue Erdoberfläche

Von hoher Bedeutung sind hierbei die zusammenhängenden Waldflächen, insbesondere jede, die gem. WFP eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz haben (südöstlich angrenzend an die Almwiesenabfahrt bzw. den geplanten 4er Sessellift). Als klimatisch relevante Oberflächengewässer sind der Speicherteich und die Bärenbachklause zu nennen.

Lokalklimatische Besonderheiten sind nicht bekannt. Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch Unterschiede in der Höhenlage und in der Hangneigung geprägt. Die unterschiedliche Intensität der Sonneneinstrahlung führt zu unterschiedlich starker Erwärmung und ist somit in erster Linie für die lokale Luftzirkulation verantwortlich. Neben den auf der gesamten Fläche abfließenden Luftströmen im Hangbereich, dürften v. a. die gehölzfreien Pistenflächen Kaltluftabflussbahnen darstellen. Aufgrund des fehlenden Siedlungsbezugs sind die vorhandene Kaltluftproduktionsfähigkeit, der Kaltluftabfluss sowie die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion von geringer Bedeutung für das Schutzgut.

Flächen mit Bedeutung im Hinblick auf den Klimawandel

Flächen mit Bedeutung im Hinblick auf den Klimawandel können sein

- Flächen mit Böden, die eine bedeutende Funktion als Kohlenstoffspeicher (Moore) besitzen. Moore sind Ökosysteme, die dauerhaft Kohlenstoff binden. Ihre Böden besitzen somit eine besondere Funktion als Kohlenstoffspeicher. Diese weisen solange Speicherfunktion auf, bis das Moor entwässert und der Torf genutzt wird. Dadurch gelangt

der gespeicherte Kohlenstoff wieder in die Atmosphäre. Wesentliche Beeinflussung stellt somit die Entwässerung von Mooren mit der damit einhergehenden Nährstoff- und Kohlenstofffreisetzung dar. Die im UG vorkommenden Moore sind zu kleinflächig, um eine relevante Bedeutung als Kohlenstoffspeicher zu besitzen.

- Fließgewässer mit ihren Retentionsbereichen, die im Falle vermehrter Starkregenereignisse wichtige Rückhaltefunktion besitzen. Dieser Belang wird beim Schutzgut Wasser behandelt.
- Böden mit besonderem Retentionsvermögen, die im Falle vermehrter Starkregenereignisse wichtige Rückhaltefunktion besitzen. Dieser Belang wird beim Schutzgut Wasser behandelt.
- Waldflächen, deren Vegetation Treibhausgase, insbesondere Kohlenstoffdioxid, binden. Diese Aufgabe erfüllen alle Wälder im UG, da sie zum einen großflächig und zum anderen in Struktur und Artzusammensetzung naturnah sind. Lt. WFP kommt dem Wald am östlichen Rand des UG hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Vorbelastungen für das Schutzgut gehen geringfügig von der bestehenden Freizeitnutzung im UG und den damit verbundenen Folgewirkungen (z.B. Schadstoffe An-/ Abfahrtsverkehr) aus. Aufgrund des ländlich geprägten und stark bewegten Raumes sind sie von geringer Wirkung für das Schutzgut.

3.7 Schutzgut Landschaft

Der Regionalplan der Planungsregion 12 Donau-Wald ordnet in seiner Begründungskarte BI2.3.1 das UG der Landschaftsbildeinheit „Innerer Bayerischer Wald“ zu.

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch die waldreichen Bergkulissen des Almberges (1.139 m ü. NN) und den umliegenden waldreichen Gipfeln des Alzenbergs (1.100 m ü. NN) und Grandelbergs (1.010 m ü. NN). Im UG wird das Bild durch den Übergang von grünlandgenutztem Pistenflächen zu den anschließenden Waldflächen geprägt. Gleichzeitig macht sich dabei die Zäsur des bestehenden technisch überformten Skigebietes und des Siedlungsbereiches Alpe in dem ansonsten weitgehend großflächig geschlossenen Waldbestand bemerkbar.

Weiter weist der Regionalplan in der Begründungskarte BI1.2 für das UG eine sehr hohe landschaftliche Eigenart aus. In seiner 7. Änderung zum Kapitel „BI Freiraum, Natur und Landschaft“ (April 2019) wird erläutert:

„Diese landschaftlichen Qualitäten sind auch eine wichtige Grundlage für den Tourismus in der Region und weicher Standortfaktor. Ein Erhalt der Typik, charakteristischen Strukturen und Vielfalt dieser besonders wertvollen Räume setzt voraus, dass die Nutzungsartenverteilung sowie prägnante Kulturlandschaftselemente und naturräumliche Leitstrukturen in wesentlichen Zügen erhalten werden.“

Darüber hinaus liegt das UG nahezu vollständig innerhalb des gem. § 26 BNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01). In der zugehörigen Schutzgebietsverordnung ist in § 3 als eines der Schutzziele genannt:

„(..) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren, (...).“

Das UG liegt nach Auswertung der fachlichen Grundlagen damit in einem genutzten Landschaftsraum von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene

Erholung. Insbesondere den Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. WFP kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der vorhandenen Erholungsinfrastruktur wird das Gebiet sowohl von Einheimischen als auch von Gästen ganzjährig genutzt, wobei derzeit der Schwerpunkt eindeutig in der Winternutzung liegt. Das Gebiet ist demnach als bedeutsam für die Erholung einzustufen.

3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.8.1 Kulturelles Erbe

Im Ortsbereich von Mitterfirmiansreut liegen die beiden in nachfolgender Tabelle 6 aufgeführten Baudenkmäler mit hoher Bedeutung, Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.

Tabelle 6: Denkmalgeschützte Objekte (Quelle: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)

Denkmal-ID.	Bestand
D-2-72-139-2	Bauernhaus, eineinhalbgeschossiger Flachsatteldachbau, Obergeschoss verschindelter Blockbau, mit Giebelschrot, 18./19. Jh.
D-2-72-139-6	Kath. Expositurkirche St. Joseph, Saalkirche mit Satteldach und kaum eingezogenem Kastenchor, gedrungener Chorturm mit Steildach, gefugtes Bruchsteinmauerwerk, 1930; mit Ausstattung.

Nach Art 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG sollen historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Übersicht über die bedeutsamen Kulturlandschaften in Bayern erstellt, in den Landschaftsbereichen aufgenommen wurden, in denen sich eine außergewöhnliche natur- und kulturbedingte Eigenart bewahrt hat. Demnach liegt das UG innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftseinheit „31 Passauer Abteiland“, und der dort aufgeführten Untereinheit „31-A Hufen- und Streifenfluren des Inneren Bayer. Wald“. Diese ab dem 13. Jhd. gezielt erfolgte Erschließung durch die Passauer Fürstbischöfe brachte das noch heute erkennbare Kulturlandschaftsbild der Region hervor: Entlang der bestehenden Handelswege nach Böhmen (Goldener Steig) entstanden Mautorte und Märkte als Plansiedlungen in Form von Reihendörfern und Angerdörfern, zumeist mit Streifenfluren.

Bei der Entwicklung dieser Kulturlandschaften geht es darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten. Die wertgebenden Merkmale dieser besonderen Kulturlandschaften sind in Kurzbeschreibungen zusammengefasst und werden ergänzt durch umfangreichere Informationen in ausführlichen Steckbriefen zu den Kulturlandschaftseinheiten der kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns. Diese Informationen sollten sowohl bei der Landschaftsentwicklung als auch bei Planungen und Maßnahmen in den bedeutsamen Kulturlandschaften berücksichtigt werden. Die Informationen können hier abgerufen werden: <http://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/index.htm>

3.8.2 Sachgüter

Tourismus:

Das Erholungsgebiet Mitterdorf ist ein ganzjährig genutztes Tourismusgebiet wobei der Fokus eindeutig auf der winterlichen Skigebietsnutzung liegt. Das Skigebiet ist durch acht Aufstiegsanlagen erschlossen, wovon fünf innerhalb des UG liegen. Die 2er-Sessel-Almbergbahn mit ihren 1.238 m ist dabei die längste. Im UG befinden sich im Umfeld des Junior-Ski-Zirkus entsprechende Parkmöglichkeiten für die Besucher. Als Freizeit- und Erholungsgebiet ist das Skigebiet Mitterdorf für die Gemeinde Phillipsreut im Hinblick auf den Tourismus von sehr hoher Bedeutung. Als Zielgruppen werden insbesondere Familien mit Kindern und Menschen mit körperlichem Handicap angesprochen.

Auch im Sommer unterliegt das Gebiet um Mitterfirmiansreut einer Erholungs- und Freizeitnutzung. Als Angebot für Sommertouristen sind hauptsächlich die bestehenden Wanderwege relevant. Insgesamt ist der Sommertourismus im Vergleich zum winterlichen Pendant aber eher von mittlerer Bedeutung.

Landwirtschaft:

Im Rahmen der Pistenpflege werden Teilbereiche beweidet. Die Siedlungsstruktur mit den daran angrenzenden Offenlandflächen zeigen deutlich, dass ursprünglich die landwirtschaftliche Nutzung von großer Bedeutung war. Heute gibt es nur noch wenig aktive Landwirtschaft vor Ort. Die Pflege der Offenlandflächen erfolgt überwiegend nach Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt auch für die Pflege der Pistenflächen im UG. Über das UG hinaus betrachtet ist eine deutliche Verbrachungs- und Verbuschungstendenz zu erkennen. Das Teilsachgut ist daher von untergeordneter Bedeutung.

Forstwirtschaft:

In den Wäldern des UG ist die Buche die dominierende Baumart, vermischt mit Fichten. Vereinzelt sind auch Tannen und Edellaubhölzer vorhanden. Alle Waldflächen unterliegen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Durch Geländemorphologie und Klima ist die Zugänglichkeit und damit auch die forstwirtschaftliche Nutzung erschwert. Dennoch weisen die Wälder für das Teilschutzgut eine hohe Bedeutung auf.

Jagd:

Für die Jagd sind sowohl die Wald- als auch die Offenlandstandorte des UG von hoher Bedeutung.

Technische Infrastruktur:

In Hinblick auf das Schutzgut Sachgüter ist auch die technische Infrastruktur zu betrachten. Dazu zählen sämtliche Verkehrswege sowie gewerbliche Nutzungen. Die vorhandene Verkehrserschließung ist auf die Erfordernisse der Anwohner der Alpe sowie die Erholungs- und Nutzung ausgelegt. Gewerbliche Nutzung spielt mit Ausnahme von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben in der Alpe – überwiegend in den Wintermonaten – keine Rolle.

4 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts, und der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG)

4.1 Standort und Bauweisen

Bereits in einem sehr frühen Planungsstadium fanden bei einem Ortstermin mit den am Projekt zu beteiligenden Fachstellen aus Naturschutz und Forst Diskussionen bzgl. möglicher Maßnahmen zur Eingriffsminimierung statt, die anschließend in der technischen Planung berücksichtigt wurden. Auch aufgrund der Bestandserfassungen zu Strukturen/ Vegetation und Fauna konnte die technische Planung weiter optimiert werden. Im Einzelnen fanden die folgenden Ergebnisse von Fachdiskussionen Eingang in den Endstand der technischen Planung:

- Verlegung des neuen Verlaufs der 6er Sesselbahn von dem von der Talstation aus gesehen ursprünglich geplanten linken Pistenrand an den rechten Waldrand. Dadurch werden Eingriffe in den linksseitig natürlich entwickelten Waldsaum, die Feuchtbereiche und Habitatstrukturen dort vermieden. Vergleichbare Elemente sind am rechten Pistenrand entweder nicht vorhanden oder in weniger wertvoller Ausprägung. Diese Bestände wurden in der Seilbahnplanung mitberücksichtigt, so wurden z. B. die Stützenstandorte außerhalb der vorhandenen Feuchtbereiche situiert.
- Der Verlauf des geplanten zweiten Schneistrangs wird weitgehend in der bestehenden Forststraße verlegt. Auf der Pistenfläche verläuft die Leitungstrasse – soweit möglich und sinnvoll – innerhalb von Beständen, die von naturschutzfachlich untergeordneter Bedeutung sind und/ oder in Bereichen, in die durch andere Teilbaumaßnahmen, z. B. Seilbahntrasse, unvermeidbare Eingriffe erforderlich sind.
- Grundsätzlich wird versucht, für Baustelleneinrichtungs-/ Lagerflächen Bereiche zu nutzen, die im Zuge der Gesamtbaumaßnahme dauerhaft beansprucht werden (z. B. Parkplätze, Grundfläche Schneiteich) bzw. bereits versiegelt sind. Besondere Bedeutung kommt dieser Minimierung im Gipfelbereich zu. Auch hier werden wo möglich bereits befestigte Flächen bzw. Flächen, die im Zuge der verschiedenen Teilbaumaßnahmen sowieso versiegelt bzw. überbaut werden müssen, genutzt. Temporär beanspruchte Flächen in bisher und künftig unversiegelten Bereichen wurden so positioniert, dass vergleichsweise geringwertige bzw. kurzfristig wiederherstellbare Vegetationsbestände betroffen sind.
- Für den Verlauf der temporären Baustraße wird ein bestehender Skiweg genutzt. Die Planung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der dort randlich vorkommenden Ameisenhaufen.
- Bei der Flyline wurde bei der technischen Planung darauf geachtet, die Linienführung möglichst nahe an die Seilbahntrasse heranzuführen, um eine Bündelung der Erholungsinfrastruktur zu erreichen und damit den beeinträchtigten Bereich insgesamt zu reduzieren. Auf wertgebende Einzelbäume wurde bei der Trassenfindung Rücksicht genommen.
- Die Planung des Baustellenablaufs sieht eine parallele Umsetzung aller Teilbaumaßnahmen innerhalb eines Sommerhalbjahres vor, was neben rein wirtschaftlichen Vorteilen auch eine zeitliche Bündelung baubedingter Störungen ermöglicht.

Bei der Planung wurden grundlegend die Anforderungen der Umweltfachgesetze, insbesondere der Naturschutzgesetze, des Wasser- und Waldrechtes berücksichtigt. Im Vollzug dieser Gesetze beinhaltet die Planung bei schutzgutweiser Betrachtung folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, wobei die aufgeführten Maßnahmen zum Teil ein zwingendes Erfordernis aus der saP darstellen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- 1V Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- 2 V Begrenzung der Zeiten für Baumfällung und Baufeldräumung
- 3V Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung sowie Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils
- 4V Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers in der Bauphase
- 5V Schutz von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen bzw. Verpflanzung an geeignete Standorte außerhalb des Baufeldes
- 6V Soden Sicherung / Verpflanzung
- 7V Belassen von Sträuchern innerhalb der neuen Liftrasse
- 8V Schutz bzw. Umsiedlung bestehender Nesthügel der vorkommenden Waldameisen
- 9V Schutz von Haselmäusen bei Fällung und Rodung
- 10V Schutz der Amphibien-/Reptilienpopulation bei der Baufeldräumung und baulichen Maßnahmen
- 11V Verhinderung baubedingter Tötungen von baumbewohnenden Arten bei Rodung und Fällung
- 12V Verhinderung baubedingter Tötungen von gebäudebewohnenden Arten bei Gebäudeabrissen
- 13V Verhinderung möglicher baubedingter Tötungen bodenbrütender Vogelarten des Halboffenlands
- 14V Begrenzung der Zeiten für Hubschrauberflüge und Sprengungen
- 15V Verwendung von Schächten mit Abdeckung
- 16V Vermeidung/ Minimierung von Auswirkungen durch Lichtimmissionen im gesamten Skigebiet, v.a. auch im Bereich der neuen Gebäude

Gestaltungsmaßnahmen:

- 1G Gestaltung des Gipfelbereichs des Almborg
- 2G Gestaltung der Parkplatznebenflächen und -böschungen
- 3G Gestaltung des Talstationsbereichs der 6er-Sesselbahn Almborgbahn und der Flyline Almborg
- 4G Gestaltung der Grabenöffnung oberhalb der Bärenbachklause
- 5G Gestaltung des Talstationsbereichs der 4er-Sesselbahn Kleiner Almborglift
- 6G Wiederherstellung von (vorübergehend) beanspruchten Bereichen und (Wieder-) Begrünung von Flächen nach Rückbau von Infrastruktureinrichtungen (Seilbahnstütze)
- 7G Entwicklung gestufter Waldränder/ stabiler Wälder
- 8G Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchter Wegeflächen sowie angrenzender Strukturen
- 9G Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Rasenflächen im Siedlungsbe- reich
- 10G Anpassung des Pflegeregimes der Pistenbereiche

Die ausführliche Beschreibung der Maßnahmen sowie die Verortung im UG sind dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlage 9e (Plan 4/6) und dem LBP (Unterlage 9a) zu entnehmen.

4.2 Kompensationsmaßnahmen

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft wie Versiegelung durch Gebäude und das Speicherbecken, Überbauung durch Geländemodellierung sowie temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche werden durch naturschutzfachliche Maßnahmen kompensiert.

Trotz den durch das Vorhaben festgelegten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen der Umwelt. Diese ergeben sich insbesondere durch:

- bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- bau- und anlagebedingte Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen (Schutzgut Boden).
- temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u.a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt).
- betriebsbedingte Störungen durch den Sommerbetrieb.

Eine ausführliche Beschreibung der Projektwirkungen ist dem LBP (Unterlage 9a) zu entnehmen.

Der Kompensationsbedarf für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde gem. der BayKompV ermittelt und beträgt für alle Teilprojekt inklusive der Vergrößerung Speicherteich Almwiese 288.372 Wertpunkte (WP).

Die naturschutzfachliche Kompensation für das Gesamtprojekt erfolgt auf den nachfolgend genannten Flächen. Der Kompensationsumfang der Maßnahmen beträgt 288.372 WP.

- 1A/W Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften, Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal, (Übernahme aus Unterlage zur Natur- und Landschaft Teilprojekt Vergrößerung Speicherteich Almwiese), (0,24 ha \triangleq 2.389 WP)
- 2 A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau), (110.986 WP (Bedarf für vorliegendes Projekt))
- 6A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal, (0,6 ha \triangleq 46.744 WP)
- 7A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal, (1,3 ha \triangleq 37.674 WP)
- 8A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal, (1,3 ha \triangleq 90.579 WP)

4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) und Kompensationsmaßnahmen (compensatory measures) als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich:

- 3A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartiersatz Gebäude
- 4A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum für Fledermäuse - Quartiersatz Baum
- 5A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum für Haselmaus
- 6A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal
- 7A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper auf Fl.Nr. 327 Gmkg. Annathal
- 8A_{CEF} Aufwertung von Lebensraum Baumpieper auf Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal

5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG)

Trotz der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf die Schutzgüter und der Beachtung gesetzlicher Grenzwerte verbleiben nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Erhebliche und entscheidungsrelevante Auswirkungen sind nachfolgend für jedes Schutzgut zusammengefasst dargestellt.

5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Mensch (Wohnen)

Durch die angestrebte Erweiterung der Betriebszeiten der Bahnen und die Errichtung der Flyline werden ganzjährig die Besucherzahlen gesteigert, was auch zu einer Erhöhung der Beunruhigung des Siedlungsbereiches der Alpe führt. Für den dort ansässigen Gastronomiebetrieb kann dies einen Vorteil gegenüber der Bestandssituation darstellen. Die Auswirkungen auf die Wohnnutzung dort sind tendenziell negativ zu bewerten. Ob sich für die Beherbergungsbetriebe mittelfristig eine Änderung der Bestandssituation (Bewirtschaftung ausschließlich im Winter) ergeben wird, ist noch nicht absehbar.

Gemäß Schallgutachten (IB Leibetseder, Mai 2023) werden die Immissionsrichtwerte gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung tagsüber (auch innerhalb der Ruhezeiten) wie bisher eingehalten. Nachts können sie, verursacht durch den Betrieb der Schneeerzeuger, bei Anwesen an der Alpe nicht eingehalten. In diesem Bereich werden aber bereits im Bestand die Immissionsrichtwerte nachts geringfügig überschritten. Um eine weitere Anhebung der Schallbelastung im Nachtzeitraum, speziell auf den FINrn. 496 und 505 in der Alpe, zu vermeiden, ist der Schneeerzeuger 62 (TechnoAlpin T40) nachts in Teillast zu betreiben bzw. im Volllastbetrieb nur an 18 Tagen pro Kalenderjahr zu betreiben. Die im Bescheid vom 12.05.2010 festgelegten Einschränkungen der Betriebsweise beim Betrieb der Beschneiungsanlage werden weiterhin eingehalten.

Mensch (Freizeit)

Bedeutsame Flächen zur Freizeitnutzung werden nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt. Im Gegenteil tragen die einzelnen Teilvorhaben dazu bei, die Freizeitmöglichkeiten im Erholungsgebiet Mitterdorf ganzjährig zu verbessern.

Verkehrstechnische Belange

Durch die Attraktivitätssteigerung des Wintersportangebots und die Erweiterung des Angebots an ganzjährig nutzbarer Erholungsinfrastruktur ist ganzjährig ein Besucherzuwachs zu erwarten. Die Verkehrsinfrastruktur wird daran angepasst. Zum einen wurde bereits in 2022 durch die Kommune die Almburgstraße (Zufahrtsstraße) saniert, zum anderen werden im Zuge des Gesamtprojekts die Parkflächen erweitert und an den gestiegenen Bedarf angepasst. Auch bei den geplanten Seilbahnen ist die prognostizierten Kapazitätssteigerung berücksichtigt.

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Eine ausführliche Erläuterung der mit dem Gesamtvorhaben einhergehenden Betroffenheit ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9a) zu entnehmen. Nachfolgend werden die Auswirkungen der einzelnen Teilbaumaßnahmen auf das Schutzgut dargestellt.

5.2.1 Betroffenheit von Schutzgebieten und –objekten

Schutzgebiete nach BNatSchG

Alle geplanten Teilbaumaßnahmen liegen ganz oder teilweise innerhalb der Schutzgebietsgrenzen des nach §26 BNatSchG ausgewiesenen LSG „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01), für das Schutzgebietsverordnung (SG-VO) vom 17.01.2006 vorliegt. Über den Bereich des LSG und großflächig darüber hinaus gehend erstreckt sich der nach § 27 BNatSchG ausgewiesene Naturparks (NP-00012) „Bayerischer Wald“. Die Zielsetzungen beider Schutzgebiete sind vergleichbar und können daher parallel abgehandelt werden. Nachfolgende Tabelle 7 fasst die Auswirkungen teilprojektgenau auf.

In Bezug auf die SG-VO des LSG sind vorhabenbezogen insbesondere § 3 (Schutzzweck, z. B. Schutz des Waldes, Erhalt des Landschaftsbildes) und § 6 (erlaubnispflichtige Handlungen, z. B. Aufschüttungen, Leitungsverlegung) relevant.

Tabelle 7: Beurteilung der Eingriffswirkungen unter Berücksichtigung der Inhalte der LSG-VO

Teilbaumaßnahme	Beurteilung der Eingriffswirkungen unter Berücksichtigung der Inhalte der LSG-VO
6er Sesselbahn Almberg	Mit dem Bau der 6er Sesselbahn ist die Rodung von Wald verbunden. Mit der Anlage der neuen Bergstation geht der Verlust von 14 landschaftsbildprägenden Einzelgehölzen im Gipfelbereich einher.
4er Sesselbahn Kleiner Almberg	In Bezug auf den Seilbahnbau und die Bergstation gilt in Bezug auf das LSG die gleiche Einschätzung wie bei der 6er Sesselbahn.
Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf	Das Verlegen von unterirdischen Leitungen stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar.
Parkplatzerweiterung	Die mit dem Bau der Parkplätze verbundene Rodung steht im Widerspruch zu dem im Schutzzweck formulierten Schutz des Waldes.
Flyline Almberg	Die Flyline verläuft über weite Strecken innerhalb des bestehenden Waldbestandes. Eine Entnahme von Bäumen ist hierbei allenfalls punktuell erforderlich. Der Bau von Stützen beschränkt sich auf den Streckenverlauf außerhalb des Waldes. So wirkt die Flyline auch nur hier auf das Landschaftsbild. Das Gebäude im Zielbereich und die beiden Plattformen im Wald werden in Holzbauweise ausgeführt und stellen damit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Durch die Errichtung des Gebäudes kommt es zu einem Rodungserfordernis. Somit wird durch die Flyline ein Verbot gem. SG-VO ausgelöst.

Der Abgleich der Projektwirkungen mit der SG-VO zeigt das Erfordernis, dass für alle Teilbaumaßnahmen Anträge auf Erlaubnis/Befreiung gestellt werden müssen. Eine gesonderte Betrachtung des Gesamtvorhabens vor dem Hintergrund der SG-VO des Naturparks (NP-00012) „Bayerischer Wald“, entfällt.

Gemäß Angaben der Vorhabenträger ist ein Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen mittel- bis langfristig keine wirtschaftliche Option, was zu starken Einschränkungen bis hin zur Schließung des Erholungsgebietes führen würde. Dies wiederum hätte sowohl lokal als auch regional weitreichende Folgen, weil das bestehende Skizentrum einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei profitieren nicht nur die beim Seilbahnunternehmen

beschäftigten Mitarbeiter, da im Planfall von 15 Ganzjahres-Vollzeitkräften und einem halbjährig Vollzeit Beschäftigten auszugehen ist sowie mit einem ganzjährig Beschäftigten auf Minijobbasis. Auch direkt begünstigte Branchen wie z. B. Hotellerie, Gastronomie und Ski-schulen sowie indirekt partizipierende Planer, Handwerker und Zulieferer, profitieren von der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum. Aufgrund der direkten Grenzlage zu Tschechien ist die Arbeitsplatzsituation vor Ort derzeit immer wieder herausfordernd.

Für den Winterbetrieb werden weiterhin mehrere Zielgruppen angesprochen: Einheimische sowie Übernachtungs- und Tagesgäste als Genussskifahrer, Familien mit Kindern, aber auch sportlich-affine Gäste bis hin zu Trainings- und Rennakteuren.

Zur Auslastung der Sommerattraktionen werden vorwiegend Familien mit Kindern, Wanderer und Naturliebhaber eingeladen, unabhängig davon, ob es sich um Urlaubsgäste oder Einheimische handelt. Ganzjährig wird das Einzugsgebiet in der gesamten Dreiländerregion mit einer ungefähren Entfernung von 1-2 Autostunden als realistisch eingeschätzt.

Das Projekt ist daher sowohl für die Einheimischen vor Ort als auch für die Region von herausragendem öffentlichem Interesse.

Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG geschützten Lebensräumen

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in folgende Biotop-/ Nutzungstypen, die nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG unter Schutz stehen:

- G214-GY6520 (Artenreiches Extensivgrünland)
- G221-GN00BK (Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen)
- G222-GN00BK (Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen)
- G331-GO00BK (artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen)
- G332-GO6230* (artenreiche Borstgrasrasen)

Darüber hinaus sind mit Flächen, die dem Biotoptyp G231-GX00BK zugeordnet wurden, auch Bestände betroffen, die nach § 39 BNatSchG/ Art. 16 BayNatSchG unter Schutz stehen. Sie sind v. a. durch den Leitungsbau beim 6er Sessellift betroffen, aber die die Stützen der Flyline im Offenland sind in diesen Beständen geplant.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Bestände handelt es sich um Gesellschaften, die sich im UG auf Sekundärstandorten der Skipisten entwickelt haben. Die Beeinträchtigungen dieser Bestände werden u.a. durch folgenden geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimiert:

- 1V (Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen)
- 3V (Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, getrennte und fachgerechte Lagerung sowie Wiederherstellung eines natürlichen Bodenprofils, hier vor allem die Verwendung von Baggermatratzen)
- 5V (Schutz von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzen bzw. Verpflanzung an geeignete Standorte außerhalb des Baufeldes und
- 6V (Soden Sicherung / Verpflanzung)

Damit wird der Eingriff in diese Bestände soweit wie möglich reduziert. Insbesondere durch die Umsetzung von Maßnahme 6V besteht die Möglichkeit, dass die Vegetationsbestände kurz- bis mittelfristig an Ort und Stelle wiederhergestellt werden können.

Bei der Gestaltung der Umfelder der neuen Bauwerke wird durch Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen gezielt darauf geachtet, dass sich die betroffenen, naturschutzfachlich wertgebenden §30-Bestände wieder entwickeln können.

- 1G (Gestaltung des Gipfelbereichs des Almberg)
- 3G (Gestaltung des Talstationsbereichs der 6er-Sesselbahn Almbergbahn und der Flyline Almberg)
- 4G (Gestaltung der Grabenöffnung oberhalb der Bärenbachklause)
- 5G (Gestaltung des Talstationsbereiches der 4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift)
- 6 G (Wiederherstellung von (vorübergehend) beanspruchten Bereichen und (Wieder-)Begrünung von Flächen nach Rückbau von Infrastruktureinrichtungen (Seilbahnstütze))
- 10 G (Anpassung des Pflegeregimes der Pistenbereiche)

Somit verbleibt eine Betroffenheit auf die genannten Bestände, die durch Versiegelung dauerhaft verloren gehen. Auch diese Flächenanteile wurden im Rahmen eines iterativen Planungsprozesses bereits bestmöglich minimiert. Nachfolgende Tabelle 8 gibt einen Überblick über die verbleibenden Beeinträchtigungen.

Tabelle 8: Dauerhafter Verlust von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

Teilprojekt	Betroffene Bestände	Flächenumgriff in m ²	Möglichkeit zur Kompensation gegeben
4er-Sesselbahn Kleiner Almberglift	G214-GY6520	235 m ²	nein
6er-Sesselbahn Almbergbahn	G214-GY6520	755 m ²	nein
	G331-GO00BK	4 m ²	nein
	G332-GO6230*	48 m ²	nein
	G222-GN00BK	35 m ²	ja
Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	G214-GY6520	4 m ²	nein
	G331-GO00BK	2 m ²	nein
Parkplatzerweiterungen	-	-	-
Flyline Almberg	G214-GY6520	32 m ²	nein

Der Verlust von Feuchtbeständen kann durch die Kompensationsmaßnahmen 6A_{CEF} und 8A_{CEF} ausgeglichen werden (vgl. Kap. 6.1 LBP). Die Bestände mittlerer Standorte (Berg-Mähwiesen und Borstgrasrasen) sind im UG und auch darüber hinaus eine weite Verbreitung, sodass der vorhabenbedingte Verlust von 1.080 m² keine nachhaltige Beeinträchtigung auf die beiden Biotoptypen darstellt. Die Kompensation des Verlustes erfolgt über Ersatzmaßnahmen (6ACEF-8ACEF) bzw. im Rahmen der Gestaltung.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass auf die Bestände i.S.d. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG vorhabenbedingt langfristig keine erheblichen/nachhaltigen Auswirkungen verbleiben. Das überwiegende öffentliche Interesse ist aus Sicht des Vorhabenträgers gegeben (vgl. Kap. 3.2 LBP). Eine Ausnahme vom Verbot des § 30 BNatSchG wird beantragt.

Weitere Schutzgebiete und –objekte

In nachfolgender Tabelle 9 wird die flächige Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen durch die aktuell eingereichten Teilbaumaßnahmen dargestellt. Eine Aufschlüsselung der Betroffenheiten je Teilbaumaßnahme erfolgt im LBP in Kap. 7.5.

Tabelle 9: Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen durch die beschriebenen Teilprojekte

1. Versiegelung		
Gesamte versiegelte Fläche Gesamtprojekt		10.533 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	1.115 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		10.287 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		10.533 m ²
2. Überbauung (Auffüllungen, Abgrabungen)		
Gesamte überbaute Fläche Gesamtprojekt		13.361 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	3.506 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		11.627 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		13.361 m ²
3. Temporäre Inanspruchnahme		
Gesamte temporäre Inanspruchnahme Gesamtprojekt		19.502 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	6.200 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		18.090 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		19.502 m ²
4. Beeinträchtigung		
Gesamte Beeinträchtigung Gesamtprojekt		5.528 m ²
davon geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:	0 m ²	
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		5.528 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		5.528 m ²
5. Entsiegelung und Aufwertung		
Gesamte Entsiegelung und Entlastung Gesamtprojekt		1.041 m ²
Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG LSG 00547.01 "Bayerischer Wald"		1.022 m ²
Naturpark gem. § 27 BNatSchG NP-00012 „Bayerischer Wald		1.041 m ²

Es ist zu beachten, dass sich die jeweiligen schutzwürdigen Flächen überlagern und somit Schnittmengen bilden. Die Flächenangaben sind nur auf die jeweilige schutzwürdige Fläche zu beziehen.

In Hinblick auf die amtlich kartierten Biotop ist eine Betroffenheit von Biotop-Nr. 7147-0169-057 durch die geplante Parkplatzerweiterung randlich im unmittelbaren straßennahen Bereich festzustellen. Dieser Bereich ist bereits durch die Ertüchtigung der Zufahrtsstraße in 2021 überformt. Die Kernfläche des Biotops mit dem wesentlichen Vorkommen geschützter/gefährdeter Pflanzenarten bleibt unberührt.

Biotop-Nr. 7147-0167-001 erstreckt sich bis in den Gipfelbereich des Almberts und ist daher von verschiedenen Teilbaumaßnahmen betroffen. Die Auswertung der Artenliste der

Biotopkartierung (vgl. Kap. 7.3, Unterlage 9a) bildet die Großflächigkeit des Biotops ab, in dem aufgrund kleinstandörtlicher Wechsel unterschiedlichste Standorte und Wuchsorte und damit auch verschiedenste Biotop- und Vegetationstypen auftreten. Durch die Kartierung der Realnutzung und der floristischen Sonderuntersuchung wurden die Vorkommen/Wuchsorte planungsrelevanter Arten konkret verortet. Ihre Beeinträchtigung wird durch Maßnahme 5V vermieden. Betroffenheiten von flächigen Beständen wird bestmöglich minimiert (1V, 6V).

Der bestandsorientierte Ausbau der Liftanlage führt durch den Neubau der Berg- und Talstationen zu Eingriffen (Versiegelung, Überbauung) in Offenlandflächen, überwiegend von mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (z. B. G214-GY6520; G213-GX00BK). Die Begradigung der Liftrasse hat Fällungen bzw. kleinflächige Rodungen im Bereich der am Pistenrand bestehenden Waldinseln zur Folge. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Landschaftsausschnitts kommt den allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine große Bedeutung zu (1V, 2V, 3V). Ihre Umsetzung wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht und dokumentiert.

Baubedingt werden z. B. durch Arbeitsbereiche/BE-Flächen z. T. naturschutzfachlich mittel- bis hochwertige Bestände beansprucht. Dieser Flächenbedarf wird durch eine komplexe Bauablaufplanung dadurch minimiert, dass z. B. nach Möglichkeit bereits versiegelte Flächen genutzt werden oder einzelne Flächen für mehrere Teilbaumaßnahmen genutzt werden können. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden alle temporär in Anspruch genommenen Bereiche, insbesondere auch die Leitungsgräben, wieder hergestellt (vgl. 6G, 7G, 8G). In naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen werden hierfür die vor Baubeginn abgetragenen Vegetationssoden wieder eingebaut bzw. vor Ort gewonnenes Mulchgut aufgetragen (6V, 1G, 3G, 5G, 6G). Durch die Umsetzung von 7G werden die durch das Bauvorhaben neu entstehenden Waldränder zu naturnahen, gestuften Übergangsbereichen hin zu den bestehenden Wäldern entwickelt. Das Umfeld der neuen Stationsgebäude wird ebenfalls durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen so gestaltet, dass sich ein fließender Übergang hin zu den angrenzenden Beständen ergibt und sich die neu gestalteten Bereiche optisch harmonisch in das Landschaftsbild einfügen (1G, 3G, 5G). Das gleiche Gestaltungsprinzip gilt auch für die neu entstehenden Parkplatzflächen (2G).

Die Baudurchführung am Gipfel erfolgt über die Baustraße. Hierzu wird ein bestehender Grünweg/Skiweg temporär ausgebaut. Nach Ablauf der Baumaßnahme ist mit Ausnahme eines schmalen Wanderweges der vollständige Rückbau geplant. Entlang dieser bestehenden linearen Struktur wurde das Vorkommen zahlreicher Ameisennester erfasst. Im Rahmen der Optimierung der technischen Planung wurde auf ihre Standorte bestmöglich Rücksicht genommen. Im weiteren Bauablauf werden sie zusätzlich durch Vermeidungsmaßnahme 8V wirkungsvoll vor Beeinträchtigungen durch den Bauablauf geschützt. Aufgrund ihres Verlaufs durch ein Wasserschutzgebiet kommt im Bereich der Baustraße dem Schutzgut Wasser eine besondere Bedeutung zu (vgl. 4V).

Von den Baumaßnahmen im Offenland sind Wuchsorte planungsrelevanter Pflanzenarten betroffen (besonders geschützte Arten und weitere rückläufige und gefährdete Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste). Ihre Wuchsorte werden vor Beginn der Baumaßnahme eingemessen und im Rahmen der Feintrassierung soweit möglich vor Zerstörung geschützt (5V). Sollte dies im Einzelfall nicht (vollständig) möglich sein, erfolgt eine Sicherung der Soden, die dann an einem geeigneten Standort wieder eingebaut werden (5V). Darüber hinaus kommt es durch die geplanten Eingriffe ins Offenland zu Verlusten bzw. Verschiebungen von Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten aus den Tiergruppen der Tagfalter/Heuschrecken. Diese sind auch von den Eingriffen in den Waldbestand, v. a. in die Waldrandbereiche, betroffen. Zusätzlich überlagert sich hier der Eingriff mit den Lebensräumen von Kreuzotter und Haselmaus. Mit den Vermeidungsmaßnahmen zur

Bauzeitenregelung (2V, 9V, 10V, 11V) können diese Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Fledermäuse sind insbesondere im Gipfelbereich im Zusammenhang mit den Abrissarbeiten an bestehenden Kleingebäuden vom geplanten Bauvorhaben betroffen. Auch für sie werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen (12V). Aus der Tiergruppe der Vögel sind insbesondere Arten des (Halb-)Offenlandes von den geplanten Baumaßnahmen betroffen. In der Überlagerung der Bestandsaufnahmen mit dem geplanten Vorhaben kommt es zum Verlust von Bruthabitaten für den Wiesenpieper (1-2 Brutpaare) und den Baumpieper (1-2 Brutpaare). Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Schädigung werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergriffen. Hierzu werden auf den Fl.Nr. 783, 327 und 847 angrenzend an bekannte Vorkommen der Arten gezielte Maßnahmen zur Aufwertung bzw. Neuschaffung von Habitatstrukturen durchgeführt (z. B. Anpassung des Mahdzeitpunktes, Entbuschung/Rodung) ($6A_{\text{CEF}}-8A_{\text{CEF}}$). Die dort durchgeführten Maßnahmen dienen auch zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der weiteren vom Vorhaben betroffenen Arten. So wird z. B. auf Fl.Nr. 783 u. 847 eine Natursteinmauer freigestellt, die aufgrund der Verbesserung des Mikroklimas künftig eine bessere Eignung als Lebensraum für Reptilien aufweisen wird. Auf den genannten Flurstücken findet neben dem artenschutzrechtlichen Ausgleich auch die allgemeine naturschutzfachliche Kompensation gemäß BayKompV statt. Hierzu zählen auch die Maßnahmen, die von den BaySF im Forstbetrieb Neureichenau (Revier Bischofsreuth), im Moorgebiet „Zassau Ost“ geplant sind (2A/W). Sie werden im Rahmen des Ökokontos umgesetzt und vom Zweckverband für das geplante Vorhaben beansprucht. Somit wird in der Gesamtbetrachtung des Gesamtausgleichsbedarfs auch der walddrechtliche Ausgleich abgedeckt. Es erfolgt die Kompensation aller verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen mittels der genannten Maßnahmen.

5.2.2 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Für die prüfrelevanten Arten nach Anhang IV FFH-RL und die prüfrelevanten europäischen Vogelarten kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote i.S.v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Flächige Eingriffe werden auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und angrenzende Strukturen vor Beanspruchung geschützt (1V), des Weiteren kommt auch dem Verbleib von Gehölzstrukturen in den Liftrassen eine erhaltende Wirkung zu (7V). Die Entfernung von Habitatstrukturen mit nachweislich oder potenziell genutzten Lebensstätten prüfrelevanter Arten an Gebäuden, Bäumen und im Offenland ist zeitlich beschränkt (9V, 11V, 12V, 13V). Dies ist erforderlich, um Individuenverluste v. a. in Lebensphasen (Winterschlaf) zu verhindern in denen eine Flucht phänologiebedingt nicht möglich ist (Winterschlaf von Fledermäusen/ Haselmaus) oder die betroffenen Individuen/Entwicklungsformen aufgrund ihrer Individualentwicklung (z. B. flugunfähige Jungvögel) noch nicht dazu fähig sind, das natürliche Mortalitätsrisiko zu senken. Vom Baustellenverkehr und dem zukünftigen erhöhten Besucherverkehrsaufkommen auf den Parkplätzen geht aufgrund der zu erwartenden niedrigen Fahrtgeschwindigkeiten (sowie mangels Überschneidung mit den Aktivitätszeiten, z. B. bei Fledermäusen) keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr aus. Ist bei Schädigung der o.g. Lebensstätten das Ausweichen in im Umfeld vorhandene, nachweislich nicht besetzte Lebensstätten nicht möglich, werden solche vor Eingriffsbeginn geschaffen um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Dies ist erforderlich für Fledermäuse, die an einigen der abzubrechenden Gebäude und Bäumen Quartierstrukturen vorfinden ($3A_{\text{CEF}}$, $4A_{\text{CEF}}$), für in Gehölzen/ am Boden lebende Haselmaus mit relativ kleinem Aktionsradius ($5A_{\text{CEF}}$), sowie für im (Halb-) Offenland

am Boden brütende Vogelarten (6A_{CEF}, 7A_{CEF}, 8A_{CEF}). Die baubedingt erforderlichen Hub-schrauberflüge finden nur tagsüber in einem begrenzten Flugkorridor statt, so dass in an-grenzenden Habitaten lebende Auer-hühner und im UG lebende Tierarten nicht erheblich gestört werden. Die für die neue Bergstation nötigen beiden Sprengungen im Mai sind ebenfalls nicht geeignet erhebliche Störungen bzw. Verschlechterungen des Erhaltungszu-stands der lokalen Populationen hervorzurufen (14V). Durch den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer während der Bauphase wird z. B. die Nahrungsgrundlage für an Gewässern jagende Fledermäuse geschützt (4V). Für strukturgebunden jagende Fle-dermäuse bleibt die Leitlinienfunktion gewahrt. Die Bauarbeiten finden nur tagsüber statt, ausgehend von den Betriebszeiten und dem Beleuchtungskonzept (16V) können Störun-gen für nachtaktive Tierarten durch Licht ausgeschlossen werden. Um den verbleibenden bau- und betriebsbedingten Störungen durch Lärm entgegen zu können, sind geeignete Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Durch das erhöhte Besucheraufkommen und die Sommernutzung sind keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten, da momentan kein ersichtlicher Grund für eine Erholungsnutzung abseits der bestehenden Wege erkenn-bar ist. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichti-gung der geplanten Maßnahmen nicht erforderlich.

5.3 Schutzgut Fläche

Die vorhabenbedingten Flächenverluste entstehen v. a. durch die Versiegelungen im Be-reich der neuen Stationsgebäude sowie der Parkplatzflächen. Für die Liftanlagen und die Flyline sind auf der Strecke punktuelle Versiegelungen bei Liftstützen bzw. Zwischenpodes-ten erforderlich. Die im Zuge des Vorhabens überbauten Flächen werden umgehend wie-derbegrünt.

Der Ausbau der Erholungsinfrastruktur erstreckt sich in Bezug auf die baulichen Anlagen über einen Bereich, der bereits bisher solche Funktionen erfüllt. Allerdings sind einzelne Teilbaumaßnahmen mit den Festlegungen in der LSG-VO nicht vereinbar. Entsprechende Anträge auf Erlaubnis/Befreiung werden gestellt. Die betriebsbedingt gestörten bzw. beun-ruhigten Flächen sind in weiten Teilen nahezu deckungsgleich mit den bisherigen Wirkun-gen. Durch die Verlegung der 6er Sesselbahn sowie die parallel dazu errichtete Flyline kommt es genauso wie durch die nordwestlich des Speicherteichs neu angelegten Park-platzflächen zu Verschiebungen bei den betriebsbedingt gestörten Bereichen. Durch das geplante Vorhaben vergrößert sich auch der Zeitraum, in dem die Flächenbeanspruchun-gen erfolgen – von der bisherigen Winternutzung (Schwerpunkt) zur Ganzjahresnutzung.

Aufgrund des hohen Freiflächenanteils im Landschaftsraum stellt die mit dem Gesamtvor-haben einhergehende Flächeninanspruchnahme keine wesentliche Veränderung der Flä-chenbilanz dar.

Nachfolgende

Tabelle 10 stellt den Flächenbedarf des Vorhabens dar. Das Schutzgut Fläche spiegelt sich auch in den Ergebnissen der anderen zu betrachtenden Schutzgüter wider, da die Flächeninanspruchnahme die Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellt.

Tabelle 10: Flächenübersicht Vorhaben

1. Flächenbedarf	
Gesamter Flächenbedarf für das Bauvorhaben einschl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen	5,63 ha
davon:	
- bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen inklusive des bestehenden Speicherbeckens	0,63 ha
- neu in Anspruch genommene Flächen	5,00 ha
2. Versiegelung / Befestigte Flächen	
Gesamte befestigte Fläche des Bauvorhabens (einschließlich wassergebundener Befestigungen)	1,30 ha
davon:	
- bisher schon versiegelte Fläche	0,36 ha
- neu versiegelte Fläche	0,93 ha
3. Entsiegelung	
Verlegung von Wegeflächen, Rückbau von ersetzten Aufstiegsanlagen	
Entsiegelte Fläche	0,14 ha
4. Unbefestigte Flächen /Böschungen	
	1,3 ha
5. Beeinträchtigung	
	0,55 ha
6. Flächenhafte Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Gesamtvorhaben inkl. Speicherbecken)	
1 A/W Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften (Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal)	0,24ha
2 A/W Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der BaySF	nicht bekannt
6ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper (Fl.-Nr. 783, Gmkg. Annathal)	0,6 ha
7ACEF Aufwertung von Lebensraum Wiesenpieper (Fl.-Nr. 327, Gmkg. Annathal)	1,3 ha
8ACEF Aufwertung von Lebensraum Baumpieper (Fl.-Nr. 847, Gmkg. Annathal)	1,3 ha

5.4 Schutzgut Boden

Vorhabenbedingt kommt es mit den neuen Stationsgebäuden zu Neuversiegelungen durch Gebäude, Stützenstandorte und Wegeverbindungen in einer Größenordnung von (0,05 ha 4SB, 0,25 ha 6SB). Die geplante Erweiterung der Parkplatzflächen hat eine Neuversiegelung von 0,38 ha zur Folge. Die punktuell notwendigen Versiegelungen für Gebäude, Stützen und Zwischenpodeste bei der Flyline erhöhen den Gesamtbedarf an Neuversiegelung um weitere 74m² und um 14m² für das Teilprojekt Ertüchtigung Beschneiungsanlage Mitterdorf.

Im Bereich der Pistenflächen sowie am Almberggipfel sind die Böden im Baubereich durch vorangegangene Bautätigkeit z. T. bereits anthropogen überformt. Eine Überbauung von Böden erfolgt durch Geländemodellierung im Umfeld der neu gebauten Gebäude, bei den

Leitungstrassen sowie den Pistenmodellierungen durch Abtrag und Einbau von Erdaushub. Vor allem in den Waldbereichen sind z. B. bei den geplanten Parkplatzerweiterungen oder bei der geplanten Pistenmodellierung im Talstationsbereich der 6er Sesselbahn aber auch Böden betroffen, die im Hinblick auf die Bodenfunktionen von höherer Bedeutung sind (insbesondere Retentionsvermögen, vgl. Kapitel 5.5). Auf den versiegelten Flächen kommt es zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Im Falle einer Überbauung bleiben die Funktionen des Schutzguts überwiegend erhalten und können wiederhergestellt werden.

Der Versiegelung steht in geringerem Umfang (1.413 m²) eine Entsiegelung von Böden z. B. durch Neupositionierung der Gebäude im Gipfelbereich gegenüber.

Bei der Durchführung von Bodenbewegungen wird auf eine fachgerechte Entnahme und einen fachgerechten Wiedereinbau geachtet. Die ursprüngliche Horizontabfolge der Böden wird gewahrt bzw. wiederhergestellt (3V).

Die Baumaßnahmen liegen nach dem Informationsdienst UmweltAtlas Bayern Naturgefahren außerhalb potentiell labiler Bereiche. Einzelheiten zur standsicheren Gründung der Teilprojekte sowie zu den Untergrundverhältnissen können dem jeweiligen Geologisch-geotechnischem Bericht entnommen werden.

Im Bereich der neuen Talstation der 6er Sesselbahn sind kleinflächig Gleyböden mittlerer Bedeutung von den Baumaßnahmen beeinträchtigt. Diese Betroffenheit kann auf der geplanten Ökokontofläche 2A/W durch Maßnahmen zur Wiedervernässung/Moorrenaturierung kompensiert werden.

Lt. WFP ist in zwei Teilbereichen Bodenschutzwald von den geplanten Baumaßnahmen betroffen. Dies gilt erstens für den oberen Bereich der Flyline (innerhalb von Waldfläche). Da hier aber keine Fällung/Rodung geplant ist, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zweitens ist am Almberggipfel Bodenschutzwald ausgewiesen. Eine Betroffenheit ergibt sich für die Waldinseln, in denen die Baumaßnahmen zur 4er Sesselbahn geplant sind. Da es sich hierbei aber zum einen um keinen geschlossenen Waldbestand mehr handelt und zum anderen unmittelbar daran angrenzend im Rahmen der geplanten Erweiterung des Speicherteichs der walddrechtliche Ausgleich zur Stärkung des Waldbestandes mittels einer Aufforstung geplant ist (vgl. 1A/W), erfolgt auch hier insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenschutzfunktion.

Baubedingt kann es kurzzeitig zu Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme kommen. Diese vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsbereich, Baustelleneinrichtungsfläche, etc.) wurden im Vorfeld bereits auf das mindest notwendige Maß reduziert und liegen außerhalb hochwertiger Bereiche – nach Möglichkeit auf bereits versiegelten Flächen bzw. in Bereichen, die im Zuge der Planung als Neuversiegelung unvermeidbar sind. Unter Berücksichtigung der Gestaltungsmaßnahmen, z. B. 6G „Wiederherstellung von vorübergehend beanspruchten Bereichen“ sind diese aber als nicht erheblich zu betrachten, da sie schnellstmöglich wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Das Risiko eines Schadstoffeintrages (Maschinenöl, etc.) wird bestmöglich reduziert (4V).

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt betrachtet mit Ausnahme der Versiegelung somit nicht erkennbar. Die verbleibenden negativen Umweltauswirkungen werden durch die Maßnahmen 1 A/W, 2A/W, 6A_{CEF}-8A_{CEF} kompensiert.

5.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Beim oberhalb der bisherigen Talstation der 6er-Sesselbahn verlaufenden Grabenstück wird die Situation der Verrohrung an die neu geplanten Gegebenheiten angepasst: das bisher in der Piste offen verlaufende Gewässerstück wird verrohrt, das an die Mündung zur Bärenbachklause anschließende Teilstück, das bisher verrohrt ist, wird geöffnet. Da beide Teilstücke mit ca. 20 m gleich lang sind, geht von dieser Maßnahme keine Verschlechterung für das Schutzgut aus. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3V können auch baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Die Größe der Schneiflächen gegenüber dem genehmigten Bestand bleibt unverändert.

Grundwasser

Gemäß dem geologischen-geotechnischen Bericht (IB Bauer, 2023) wurde im Talstationsbereich der 6er Sesselbahn bzw. im Übergang von der großen Almberegabfahrt zur Almwiesenabfahrt bei Bohrungen bzw. einer Schürfung Wasser angetroffen. Die Geologen ordnen dies als geringmächtige Schichtwässer ein, da kein durchgehender Grundwasserhorizont in mehreren benachbarten Kleinrammbohrungen erkundet wurde. Bzgl. Grundwasservorkommen wird dort ausgeführt: *„Generell wird der vermutlich tiefer liegende Kluftgrundwasserleiter (Granite) im Projektgebiet recht direkt von Niederschlagswässern gespeist. Dabei bilden sich Schichtwässer im Felsersatz und der Verwitterungsdecke jedoch kein durchgehender Grundwasserleiter nach DIN 4049-3. Somit ist vermutlich eher von einem Interflow in den oberen Bodenschichten mit kurzen Transportwegen und geringer Verweilzeit des Wassers auszugehen. Die unzusammenhängenden Schichtwasservorkommen können mittels Drainagen gefasst und kontrolliert abgeführt werden.“*

Die Lage der Bohrpunkte sowie detaillierte Ausführungen zu diesem Thema können dem Fachbericht entnommen werden. Im Nahbereich und der größeren Umgebung der Baumaßnahme sind keine Grundwassermessstellen ausgewiesen. In der online verfügbaren Grundwassergleichenkarte des LfU aus dem UmweltAtlas Bayern sind im vorliegenden Projektgebiet keine Grundwasserstände verzeichnet.

Die geplante Baustraße zwischen der Bergstation des Kirchenliftes und dem Bergstationsbereich am Almbereggipfel auf einem bestehenden Grünweg/Skiweg verläuft innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Der genaue Verlauf wurde in Abstimmung mit dem WWA Degendorf an den künftig verordneten Fassungsbereich des Tiefbrunnens für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Philippsreut angepasst. In diesem Bereich kann der bestehende Weg nicht genutzt werden, der zukünftige Fassungsbereich wird mit einem neu anzulegenden Wegestück umfahren. Dieses wird dauerhaft als Grünweg/Skiweg verbleiben, die bisherige Wegetrasse wird auf diesem Teilstück aufgeforstet. Aufgrund der hohen Sensibilität des Schutzgutes im Bereich des Wasserschutzgebietes erfolgt auf der Baustraße kein Transport von wassergefährdenden Stoffen. Weitere Schutzmaßnahmen sind in Vermeidungsmaßnahme 4V festgelegt.

Im Bereich der Talstation der 6er Sesselbahn zieht sich ein wassersensibler Bereich randlich ins UG. Er umfasst die Zuflüsse zur Bärenbachklause sowie den Abfluss daraus mit einer entsprechenden Pufferfläche. Die Baumaßnahmen berühren diesen Bereich nur randlich bei den Baumaßnahmen zur neuen Talstation bzw. den Umbaumaßnahmen der bisherigen Talstation. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3V können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Landschaftswasserhaushalt

Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben resultieren durch Versiegelung von Böden und dem damit verbundenen Verlust von Retentionsfläche. Analog zum Schutzgut Boden steht auch hier der Versiegelung die kleinflächige Entsiegelung, mit der Schaffung von Retentionsflächen einhergeht, gegenüber. Im vorliegenden Fall verbleibt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses durch zusätzliche Versiegelung von Boden und den Verlust von Waldflächen mit hoher Bedeutung für die Retention. Diese Beeinträchtigung wird durch die geplante Ausgleichsmaßnahme 2A/W kompensiert, in der durch Wiedervernässung und Moorrenaturierung eine Verbesserung für den Landschaftswasserhaushalt erreicht werden kann.

In der Gesamtbetrachtung können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

5.6 Schutzgut Luft und Klima

Im Zuge der Errichtung der Gebäude und der neuen Parkplätze kommt es zur Versiegelung von Flächen (Offenland- und Waldflächen) mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Die Waldfläche südöstlich der 4er Sesselbahn hat lt. WFP eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Die Optimierung der Seilbahntrasse hat einen kleinflächigen Eingriff in die unmittelbar an die Piste angrenzenden Waldinseln zur Folge. Da in diesem Bereich aber gleichzeitig im Zuge des walddrechtlichen Ausgleichs im Rahmen der geplanten Erweiterung des Speicherteichs zur Stärkung des Waldbestandes eine Aufforstung geplant ist (vgl. 1A/W), erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der Klimaschutzfunktion.

Dies gilt auch für die Gesamtbetrachtung des Schutzgutes. Aufgrund des hohen Waldanteils und der damit verbundenen günstigen klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind die anlagebedingten Auswirkungen durch die Baumaßnahme sowie etwaige baubedingte Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Kleinräumige (lokalklimatische) Veränderungen treten allenfalls in äußerst geringem Umfang auf, da sich die hierfür ausschlaggebenden Parameter (z.B. Wald als Frischluftproduzent, Verdunstungszonen, etc.) kaum ändern. Die Bäume im Bereich der Rodungsfläche (Waldflächen mittlerer Standorte) gehen zwar verloren und können kein CO₂ aus der Atmosphäre mehr binden, als Ausgleich für diese verlorene Funktion erfolgt jedoch im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 2A/W Ökokontofläche BaySF (Forstbetrieb Neureichenau, Abteilung Zassau) die Wiedervernässung bzw. Renaturierung einer Moorwaldfläche im gleichen Naturraum. Somit kann auch im Hinblick auf das Globalklima bei der geplanten Rodung/Fällung von einer Kompensation ausgegangen werden.

Insgesamt wird beim Gesamtvorhaben darauf geachtet, dass durch die Modernisierung auch eine energetische Verbesserung der Gesamtsituation erfolgt, v. a. bei der Beschneigung. Das Ziel der Planung bei dieser Teilbaumaßnahme ist nicht die Vergrößerung der beschneiten Gesamtfläche, sondern es wird eine effektivere und energiesparendere Umsetzung der Beschneigung angestrebt. Durch die neuen Schneeerzeuger reduzieren sich die Betriebszeiten für die Beschneigung deutlich, auch die Geräte selber haben nur noch in etwa den halben Energiebedarf im Vergleich zu den alten Modellen. Die Verbesserung der energetischen Situation ist insbesondere auch in Kombination mit den Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Speicherteich zu sehen. So wird z. B. durch den Kühlturm das Wasser auf die für die Beschneigung optimale Temperatur gebracht, wodurch sich der Beschneivorgang selber ebenfalls energieeffizienter gestalten lässt.

Auch Aspekte einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft bei Baustoffen sind im Gesamtvorhaben berücksichtigt. Die rückgebauten Teile der beiden bestehenden Liftanlagen werden verkauft und in anderen Skigebieten weiterverwendet. Aus diesem Grund wird bereits in der Planungsphase ein schonender Rückbau eingestellt. Auch die Oberflurzapfsäulen, die vorhabenbedingt durch Unterflurzapfsäulen ausgetauscht werden, finden weitere Verwendung. Sie werden im alten Talstationsgebäude bei der Bärenbachklause, das zukünftig als Lager genutzt wird, zwischengelagert. Im gesamten Skigebiet Mitterdorf gibt es noch an verschiedenen anderen Stellen Oberflurzapfsäulen, die auch weiterhin in Nutzung sein werden. Die abgebauten, voll funktionsfähigen Hydranten werden daher als Ersatzteillager für das eigene Skigebiet aufgehoben.

Es erfolgt ein Massenausgleich bei den Teilprojekten, sodass deutlich weniger Zu- und Abfahrten zum UG notwendig werden. Auch kann das gewonnene Aushubmaterial vor Ort aufbereitet und im UG verwendet werden. Somit erfolgt ein möglichst nachhaltiger Umgang mit den eingesetzten Baustoffen.

In der Zusammenschau aller Aspekte ist festzustellen, dass relevante Auswirkungen auf Flächen mit Bedeutung im Hinblick auf den Klimawandel vom Vorhaben nicht zu erwarten sind. Vielmehr erfolgt durch die geplanten Teilprojekte, insbesondere zur Verbesserung des Sommerangebotes (z.B. Teilprojekt Flyline Almberg), eine Anpassung an die sich ändernden Nutzungsmöglichkeiten des Wintersportzentrums Mitterfirmiansreut – Philippsreut durch die globale Klimaveränderung.

5.7 Schutzgut Landschaft

Durch die geplanten Teilbaumaßnahmen erhöht sich die Anzahl und der Umgriff der Erholungsinfrastruktur im UG. Am deutlichsten wirken dabei die geplanten Stationsgebäude, v. a. im Gipfelbereich, auf das Landschaftsbild. Aufgrund der exponierten Lage ist der Gipfelbereich sowohl auf bayerischer Seite als auch auf tschechischer Seite von verschiedenen Stellen aus einsehbar. Durch die Berücksichtigung der Belange des Schutzguts Landschaftsbild zum einen bereits in der Planung z. B. Fassadengestaltung bei den Gebäuden und den größtmöglichen Erhalt der landschaftsbildprägenden Bäume im Gipfelbereich und zum anderen durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen (vor allem 1G) ist sichergestellt, dass sich die Gesamtmaßnahme so in die bestehende Landschaft eingliedern wird, dass ein harmonisches Gesamtbild entstehen wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Blickbeziehungen sowohl in Bayern als auch in Tschechien können damit ausgeschlossen werden.

Mit den einzelnen Teilbaumaßnahmen geht die Rodung bzw. Fällung von Waldflächen einher, jedoch geht die Kulissenwirkung der Bäume aufgrund des umliegenden verbleibenden Waldbestandes nicht verloren. In Waldflächen, die nach Angaben des Waldfunktionsplans eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben, wird nicht eingegriffen.

Das Vorhaben liegt großflächig im LSG. Durch die einzelnen Teilbaumaßnahmen kommt es zu den in Tabelle 9 genannten Betroffenheiten des Schutzgebietes. Ein Antrag auf Erlaubnis/ Befreiung wird gestellt. In Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen 1G - 10G wird das Landschaftsbild neu gestaltet.

Die Erholungseignung der Landschaft ist während der Bauzeit beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Gestaltungsmaßnahmen 1G - 10G sowie der Umsetzung von Gestaltungsgrundsätzen bei der Gebäudeplanung (z. B. Fassadengestaltung) bleibt sie langfristig erhalten

Insgesamt betrachtet ergeben sich durch die Ganzjahresnutzung im durch die Skigebietsnutzung anthropogen überprägten Raum keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Das Landschaftsbild kann wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden.

5.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5.8.1 Kulturelles Erbe

Eine wesentliche Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft, insbesondere der bestehenden Wiesen- und Almnutzung, und somit auch des Sachguts Landwirtschaft erfolgt durch das Bauvorhaben nicht.

5.8.2 Sachgüter

Tourismus:

Das Teilschutzgut Tourismus erfährt durch das Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen. Im Gegenteil führt die Modernisierung der Erholungsinfrastruktur sowie die künftige Erholungsnutzung des Gebietes über das ganze Jahr zu einer Verbesserung bei diesem Teilsachgut.

Landwirtschaft:

Es kommt lediglich zu kleinflächigen Flächenverlusten. Landwirtschaftliche Standorte, die temporär oder dauerhaft überbaut werden, werden größtenteils am selben Standort wiederhergestellt. Auswirkungen auf das Sachgut Landwirtschaft werden aufgrund der Kleinflächigkeit, der geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes und der Möglichkeit der Wiederherstellung der Funktionen der Flächen als nicht erheblich angesehen.

Forstwirtschaft:

Die geplanten Teilbaumaßnahmen verursachen durch die Waldverluste Auswirkungen auf die Schutzfunktionen des Waldes und die forstwirtschaftliche Nutzung. In der Summe kommt es zu einer Rodung nach Art. 9 BayWaldG in einer Größenordnung von 8,1 ha. Dieser Rodungsumfang löst gem. Punkt 17.2.2. Anlage 1 UVPG das Erfordernis einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG aus. Dieses Erfordernis wird mit vorliegendem UVP-Bericht abgedeckt.

Bei den geplanten waldrechtlichen Rodungen sind in Abstimmung mit dem Forst nachfolgend aufgeführte Eingriffsarten zu unterscheiden:

- Rodungen mit Wurzelstockentfernung, die eine tatsächliche Waldumwandlung darstellen (z. B. bei Pistenerweiterung, Stützenstandorte und Leitungstrassen)
 - waldrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich
- Fällungen ohne Wurzelstockentfernung innerhalb zukünftiger Liftrasse (Sträucher bis 2 m Höhe werden belassen, können aufwachsen), die eine formale Waldumwandlung darstellen
 - waldrechtlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich

- Fällung einzelner windwurfgefährdeter Bäume im Zuge der Verkehrssicherung. Eine fachgerechte Waldbewirtschaftung ist nicht mehr uneingeschränkt möglich, daher formale Waldumwandlung (Waldflächen zwischen geplanter Flyline und 6er-Sesselbahn Almbergbahn).
 - kein waldrechtlicher Ausgleich erforderlich
- Rodung durch Nutzungsänderung ohne Änderung der Bestockung (temporäre Nutzung des Skiweges/Waldweges als Baustraße)
 - kein waldrechtlicher Ausgleich erforderlich
- Rodungen zum Teil mit Wurzelstockentfernung, die im Zusammenhang mit der Herstellung der naturschutzfachlichen Ausgleichflächen zur Erreichung des Entwicklungsziels erforderlich sind (ehemalige Offenlandflächen, die zwischenzeitlich verbuscht/ verwaldet sind)
 - kein waldrechtlicher Ausgleich erforderlich

Im Hinblick auf die einzelnen Teilbaumaßnahmen kann die Gesamtrödnungsflächen gem. nachfolgender

Tabelle 11 aufgeteilt werden.

Tabelle 11: Bilanztabelle der Eingriffsermittlung nach Waldrecht

Projekt	Rodung nach BayWaldG Art.9		Besondere Bedeutung laut Schutzwald / Waldfunktionsplan (WFP) ⁵
	Rodungsfläche ¹	Tatsächlicher Kompensationsbedarf ²	
4er-Sesselbahn Kleiner Alberglift	0,22 ha	0,22 ha	WFP: 0,2 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,2 ha Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima 0,2 ha Bodenschutzwald
6er-Sesselbahn Albergbahn	3,61 ha ³	1,19 ha	WFP: 1,1 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,05 ha Bodenschutzwald
Ertüchtigung Beschneigungsanlage Mitterdorf	-	-	-
Parkplatzerweiterungen	0,54 ha	0,54 ha	WFP: 0,3 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II
Flyline Alberg	2,18 ha ³	-	-
Rodung im Zusammenhang mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (6ACEF, 8ACEF)	1,35 ha ⁴	-	-
Erweiterung Speicherteich (nachrichtliche Übernahme)	0,25 ha	0,25 ha	WFP: 0,09 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II
Gesamt	8,1 ha	2,2 ha	WFP: 1,8 ha Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung II 0,2 ha Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima 0,2 ha Bodenschutzwald

¹ Rodungsfläche nach Waldrecht

² Rodungsfläche mit waldderechtlichem Ausgleichsbedarf (1:1 Ausgleich gefordert)

³ Rodung mit eingeschränkter forstwirtschaftlicher Nutzbarkeit und Verkehrssicherung bedürfen keinen Ausgleich

⁴ naturschutzfachlich erforderliche Rodungen bedürfen keinen Ausgleich

⁵ Fläche bezogen auf Flächen, die einen tatsächlichen Kompensationsbedarf auslösen

(Hinweis: Fällungen aufgrund von Standsicherheit nicht berücksichtigt, jedoch auch keine Rodungsflächen nach Waldrecht)

Ebenfalls im UG liegt ein Naturwald gemäß Art. 12a Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), sowie Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand, welche von den geplanten Vorhaben nicht betroffen sind.

Im Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Rodungen auf den Fl.Nr. 783 Gmkg. Annathal (0,41 ha) und Fl.Nr. 847 Gmkg. Annathal (0,94 ha) erforderlich. Hierbei handelt es sich um ehemalige landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, die aufgrund von Nutzungsaufgabe soweit verbuscht sind, dass sie nun als Waldflächen anzusprechen sind. Durch die Maßnahmen werden in erster Linie Lebensräume für Wiesenpieper und Baumpieper geschaffen – ein Erfordernis, das aus dem speziellen Artenschutz entsteht. Da hierbei neben der Grundstücksverfügbarkeit v. a. die räumliche Nähe zum Eingriffsort, das bekannte Vorkommen der Arten auf benachbarten Flächen sowie die richtigen Standortbedingungen für das Erreichen eines als Habitat für die Art geeigneten Zielbestandes eine Rolle spielen, ist die Beanspruchung dieser beiden Flurnummern alternativlos.

Für den waldrechtlichen Kompensationsbedarf der Teilbaumaßnahmen aus vorliegenden Teilprojekten von 1,95 ha wird eine entsprechende Flächengröße von einer geplanten Ökokontofläche von ca. 3,3 ha der BaySF auf Fl.Nr. 640, Gmkg. Bischofsreut, Abteilung Zassau am Forstbetrieb Neureichenau abgebucht (2A/W). Auf der Fläche ist eine Moorrenaturierung geplant. Ziel ist ein Waldumbau zu Sumpf- und Moorwäldern und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes durch den Rückbau des vorhandenen Entwässerungssystems. Einzelheiten zur Maßnahme sind den Unterlagen der BaySF Team Moore (Stand 01/2024) zu entnehmen. Die uNB ist über die Verwendung der sich in Planung befindenden Ökokontofläche informiert.

Der waldrechtliche Ausgleichsbedarf für die Erweiterung des Speicherteiches wird durch die geplante Waldentwicklung auf Fl.-Nr. 488, Gmkg. Annathal umgesetzt. Auf dieser Fläche ist eine ökologisch sinnvolle Waldentwicklung auf einer Fläche von 2.389 m² möglich (vgl. 1A/W).

Die Bilanzierung des waldrechtlichen Eingriffs bzw. Ausgleichsbedarfs erfolgte in Abstimmung mit dem AELF und der uNB. Durch die geplanten waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können auch die beeinträchtigten Schutzfunktionen kompensiert werden. Die forstwirtschaftliche Nutzfläche wird im Vergleich zu den großräumig vorkommenden Wäldern nur geringfügig verändert. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Jagd:

Relevante Auswirkungen auf das Sachgut Jagd gehen mit dem Vorhaben nicht einher.

Technische Infrastruktur:

Hinsichtlich der technischen Infrastruktur stellen die geplanten Maßnahmen eine Verbesserung im Vergleich zur Ist-Situation dar.

5.9 Wechselwirkungen

Als Wechselwirkungen nach UVPG werden die ökosystemaren Zusammenhänge zwischen einzelnen Komponenten mehrerer Schutzgüter oder innerhalb eines Schutzgutes aufgefasst. Die Wirkungsketten sind sehr komplex und können im Einzelnen nicht analysiert werden. In der Zusammenschau der bisherigen schutzgutbezogenen Betrachtungen lassen sich aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenwirkens bzw. der Überlagerung von Schutzgut-Funktionen "ökosystemare" Wechselwirkungen feststellen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter in einer komplexen Weise miteinander vernetzt sind und letztlich Teilmglieder des gesamten Ökosystems sind. Diese Teilmglieder beeinflussen einander und sind daher in ihrer Ausprägung oder Existenz voneinander abhängig.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Landschaft sowie zwischen Tiere und Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Klima und Wasser auf.

Die verschiedenen Wirkungsprozesse sind hier jedoch räumlich und funktional begrenzt. So führen die Waldrodungen im Zuge der Baumaßnahme zu einem Verlust bzw. einer Reduzierung der positiven Ökosystemleistung insbesondere der Wälder mit Schutzfunktion.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht bzw. nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen.

Insgesamt betrachtet gehen die Auswirkungen auf Wechselwirkungen nicht über die Wirkungen hinaus, die bereits über die schutzgutbezogene Betrachtung erfasst wurden. Daher handelt es sich nicht um erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen.

6 Übersicht über anderweitige geprüfte Lösungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)

Lage und Gradiente der geplanten Baumaßnahme sind durch die Topographie des Geländes, geologischen Standortbedingungen und durch den Verlauf der bestehenden Seilbahntrassen sowie durch bestehende sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen (Seilbahnen, Skipisten, Wanderwege) weitgehend festgelegt.

Das geplante Vorhaben wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf mögliche Standort- und Planungsalternativen geprüft. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde bereits in einem frühen Planungsstadium z. B. durch das Verschieben der Liftrasse vom ursprünglich geplanten nordwestlichen Pistenrand auf den südöstlichen Pistenrand eine Optimierung der Planung für verschiedene Schutzgüter (z. B. Wasser, Tiere und Pflanzen) erreicht. Die technische Planung in den vorliegenden Unterlagen stellt damit ein optimiertes Gesamtkonzept vor dem Hintergrund der Belange von Natur und Landschaft dar.

Es bestehen keine anderweitigen Lösungen, mit denen die Zielsetzungen des Projektes in zumutbarer Weise gleichwertig erfüllt werden könnten. Durch die Lage im vorbelasteten Raum im Bereich des bestehenden Speicherbeckens und Bestandteilen der Skigebietsinfrastruktur sowie weiteren Erholungs- und Freizeitanlagen wurde ein optimaler Standort unter Berücksichtigung aller Schutzgüter gewählt. Dabei werden bestehende Anlagen modernisiert bzw. ersetzt, es erfolgt keine großflächige Neuerschließung von Flächen. Eine Situierung der Anlage an anderer Stelle würde mindestens vergleichbare, mit hoher Wahrscheinlichkeit jedoch stärkere Belastungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie der anderen Schutzgüter zur Folge haben.

7 Kumulierende Vorhaben (§§10 bis 12 UVPG)

Die Recherche auf der Internetseite (www.uvp-portal.de / Abfrage am 29.01.2024) des Umweltbundesamtes hat für den Bereich weder abgeschlossene noch laufende Vorhaben ergeben.

Das Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de / Abfrage am 29.01.2024) listet die genehmigte Speicherteicherweiterung im UG als Vorhaben mit einer negativen Vorprüfung auf, d. h. für dieses Vorhaben wurde eine Vorprüfung vorgelegt in der erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden konnten.

Bei der Recherche nach anderen aktuellen Plänen und Vorhaben, die gemeinsam mit dem geprüften Vorhaben zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten, wurden in Abstimmung mit der uNB am LRA Freyung (Mail vom 19.02.2024) keine weiteren Vorhaben und Pläne ermittelt.

Entsprechend diesem Ergebnis ist die Erweiterung des Speicherteiches durch den Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut - Philippsreut als kumulierendes Projekt zu nennen. Für dieses Projekt liegt ein Genehmigungsbescheid 42-641/4-1 vom 14.08.2023 des Landratsamtes Freyung-Grafenau vor. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme wurde im Herbst 2023 begonnen. Aufgrund der engen räumlichen, zeitlichen und funktionalen Verbindung in denen die Teilbaumaßnahmen zueinanderstehen, ist die technische Planung für die Speicherteicherweiterung in vorliegenden Unterlagen nachrichtlich dargestellt. Auch der dort bilanzierte Kompensationsbedarf von 42.412 WP wird in der Verortung seiner Umsetzung im Kompensationskonzept der vorliegenden Unterlagen konkretisiert. Die Abhandlung der Belange des speziellen Artenschutzes für die Speicherteicherweiterung erfolgt in Abstimmung mit der uNB ebenfalls in der vorliegenden saP für die weiteren Teilbaumaßnahmen. Somit werden die Auswirkungen des kumulativ zu betrachtenden Projektes Erweiterung des Speicherteiches hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Artenschutz, Kompensation) in vorliegender Unterlage mitbehandelt.

Schutzgutbezogen kommt es hauptsächlich beim Sachgut Forstwirtschaft sowie bei den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft zu kumulierenden (temporären) Wirkungen. Diese auftretenden Wirkungen sind nachfolgend dargelegt.

Sachgut Forstwirtschaft:

Sowohl für den Speicherteich als auch für die weiteren Teilbaumaßnahmen in vorliegender Unterlage sind Waldrodungen erforderlich. Der Umfang der Rodungen ist in

Tabelle 11 in Kap. 5.8.2 dargelegt und erreicht mit Rodungen i.S.v. § 9 BWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG von 8,1 ha ein Ausmaß, für das gem. Punkt 17.2.2. Anlage 1 UVPG das Erfordernis einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG besteht. Dieses Erfordernis wird mit vorliegendem UVP-Bericht abgedeckt.

Im Zusammenhang mit der Speicherteicherweiterung kommt es zu einem Verlust von 0,25 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche, die im Zuge der Maßnahme 1A/W ausgeglichen werden kann. Durch die geplante Aufforstung kann unter Berücksichtigung eines Time-Lags davon ausgegangen werden, dass durch diese Teilbaumaßnahme keine Auswirkung auf das Sachgut Forstwirtschaft verbleibt. Unter diesem Aspekt geht von der Teilbaumaßnahme keine kumulative Wirkung auf das Gesamtprojekt aus. Durch die weiteren Teilbaumaßnahmen wird die forstwirtschaftliche Nutzfläche im Vergleich zu den großräumig vorkommenden Wäldern nur geringfügig verändert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (1V, 7V, 7G) und der waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (1A/W, 2A/W) verbleiben in der Gesamtbetrachtung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Sachgut.

Schutzgut Mensch

Gemäß Schallgutachten (IB Leibetseder, 2023, 2024), in denen alle Teilprojekte im Zusammenhang mit der Modernisierung des Ganzjahresgebietes Mitterdorf untersucht werden, (einschl. Kühlturmanlage im Zusammenhang mit der geplanten Speicherteicherweiterung) können die Immissionsrichtwerte gem. der 16. BImSchV und auch der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) eingehalten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Die Baumaßnahmen am Speicherteich stellen einen Eingriff in ein Amphibienlaichgewässer dar. Insbesondere durch die geplante Parkplatzerweiterung nordwestlich des Speicherteiches werden Landhabitats der Artengruppe beansprucht und Wanderbeziehungen erschwert. Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (4V, 9V, 10V aus der Unterlage zu Natur und Landschaft zur Speicherteicherweiterung sowie 1V, 4V, 10V und 15V aus vorliegenden Unterlagen) sowie die Anlage von 2 Amphibienlaichgewässern im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 2G in der Unterlage zu Natur und Landschaft zur Speicherteicherweiterung wird die Artengruppe in besonderer Weise berücksichtigt, sodass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die kartierten Ameisennester, die sowohl von der geplanten Speicherteicherweiterung als auch von der nordwestlich davon geplanten Parkplatzerweiterung, der Baustraße, den Baumaßnahmen am Almberggipfel und bei der 4er Sesselbahn betroffen sind. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme 5V in der Unterlage zu Natur und Landschaft zur Speicherteicherweiterung bzw. 8V in vorliegender Unterlage kann eine erhebliche Betroffenheit auf die Ameisenvölker auch bei kumulativer Betrachtung ausgeschlossen werden. Zum gleichen Ergebnis kommt die kumulative Betrachtung der Haselmaus aufgrund der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen 8V in der Unterlage zu Natur und Landschaft zur Speicherteicherweiterung sowie 7V, 9V sowie 5A_{CEF} in vorliegender Unterlage.

Zusätzliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die über die Umweltauswirkung der jeweiligen Einzelprojekte hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Wasser und Boden:

Weitere sich überschneidende Wirkungen treten bei den Schutzgütern Wasser und Boden auf. Hierbei ist die Wasserspeicherfunktion der Waldböden zu nennen, die im Zuge der Rodungen und Nutzungsänderungen des Waldes betroffen sind. Da aber der Umfang der Rodung durch die Speicherteichvergrößerung deutlich kleiner ist als die Neuschaffung an

Retentionsraum und die gesamte Baumaßnahme in einer walddreichen Region realisiert werden soll, sind auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen ableitbar.

Die Größe der Schneiflächen bleibt gegenüber dem genehmigten Bestand unverändert. Auch die genehmigten Wasserentnahmen aus der Bärenbach-Klause und dem Schweizerbach bleibt gleich. Durch die Vergrößerung des Speicherteichs ändert sich die Zeitspanne, die es braucht, um den Teich zu befüllen, doch aufgrund der verbescheideten Restwasserdotationen für beide Gewässer ist ihre ökologische Funktionalität vor dem Hintergrund dieser Gewässerbenutzung zu jeder Zeit sichergestellt.

Somit sind auch bei kumulativer Betrachtung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen ersichtlich.

Die verbleibenden negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden bei allen betrachtungsrelevanten Projekten durch die Maßnahmen 1A/W, 2A/W, 6A_{CEF} – 8A_{CEF} kompensiert.

Schutzgut Landschaft:

In Bezug auf das Landschaftsbild ist festzustellen, dass der neue Speicherteich naturnah und als Erholungselement optisch attraktiv gestaltet werden soll. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut können dadurch unter Berücksichtigung der Vorbelastung vermieden werden. Folglich ist auch kumulativ von keiner Erhöhung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen in Bezug zu vorliegendem Projekt auszugehen.

In der schutzgutübergreifenden Betrachtung ist festzustellen, dass die mit dem Projekt Erweiterung Speicherteich einhergehenden Umweltauswirkungen entweder bereits in vorliegender Unterlage Berücksichtigung finden (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Forstwirtschaft) oder aber keine relevanten Auswirkungen (Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft) nach sich ziehen, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltauswirkungen bei gemeinsamer Betrachtung aller Projekte führen würde.

**8 Beschreibung der Methoden oder Nachweise zur Ermittlung erheblicher
Umweltauswirkungen sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstel-
lung der Angaben aufgetreten sind (Anlage 4, Nr. 11 UVPG)**

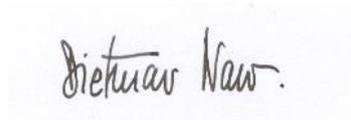
Bei der Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit auf Grundlage der technischen Planung und der Fachbeiträge im Vollzug der Umweltfachgesetze sind keine Unsicherheiten aufgetreten, infolge derer sich durch andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben würde.

9 Referenzliste und Quellenangaben (Anlage 4, Nr. 12 UVPG)

Sonstige Quellangaben siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 9a, Kapitel 9
Literatur / Quellen

Aufgestellt:

Marzling, Februar 2024

A handwritten signature in black ink that reads 'Dietmar Narr.' The signature is written in a cursive style and is placed on a light blue rectangular background.

Dietmar Narr

Landschaftsarchitekt